LAND OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13

Geschäftszeichen:
Wa10-6-132-1998/St
Wa10-41-94-2000/St

Bearbeiter: Kurt Stadler
Tel: (+43 7712) 31 05-70425
Fax: (+43 7712) 31 05-70399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

www.bh-schaerding.gv.at

Schärding, 16. Dezember 2008

Wasserverband Pramtal;
- **Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Pfudabachund am Enzenkirchner Bach bei Angsüß, Gemeinden Diersbach und Enzenkirchen und**
- **Hochwasserschutz Kenading am Kenadinger Bach Gemeinde Enzenkirchen –**

jeweils wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund des Ansuchens des Wasserverbandes Pramtal fand am 11., 12. und 13. März 2002 eine mündliche Verhandlung statt.

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens ergeht nunmehr von der Bezirkshauptmannschaft Schärding als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Dem Wasserverband Pramtal, vertreten durch Obmann Ing. Alois Kinzl, Rainding 8, St. Florian/Inn, wird die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der im Projekt von Dipl.-Ing. Frederick M. Cate, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Wien, GZ 96504, vom April 1999 dargestellten Schutz- und Regulierungswasserbauten: Hochwasserrückhaltebecken Angsüß samt Haupt- und Abschlussdamm, Organismenaufstiegshilfe, Umlegung des Pfudabaches und des Enzenkirchner Baches im Dammbereich samt allen erforderlichen Nebenanlagen in den Gemeinden Enzenkirchen und Diersbach sowie für die Errichtung der Hochwasserschutzanlagen Kenading auf der Grundlage und unter Berücksichtigung der landschaftsökologischen Begleitplanung des Büros für Gewässer- & Landschaftsplanung, Roitham erteilt.

Rechtsgrundlage
§§ 11 bis 15, 23a, 41 bis 44, 50, 72, 98, 104 Abs. 3, 105, 111, 112 und 134 Abs. 7 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (im Folgenden: WRG 1959), in Verbindung mit §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl.Nr. 450/1994 idgF.

Inhalt der wasserrechtlichen Bewilligung

A) Ort
Gemeinden: Diersbach (41404) und Enzenkirchen (41408)
Katastralgemeinden: Angsüß (48105) und Kenading (48117)

B) Zweck
Hochwasserrückhaltebecken, Hochwasserschutz und Entschärfung der Abflussverhältnisse

C) Dauer
Die wasserrechtliche Bewilligung wird unbefristet erteilt.

D) Fristen
für den Baubeginn: 31. Mai 2011
für die Bauvollendung: 31. Dezember 2016

Mit dieser Bewilligung werden folgende Nebenbestimmungen verbunden:

E) Auflagen

E) 1. Wasserbautechnik und Hydrologie:

Hochwasserrückhaltebecken Angsüß

1. Das Hochwasserrückhaltebecken Angsüß, die Hochwasserschutzmaßnahmen Kenading sowie die erforderlichen Einzelmaßnahmen im Rückstaubereich sind projektsgemäß bzw. wie im Befund der beiliegenden Verhandlungsschrift beschrieben unter Einhaltung nachfolgender Vorschreibungen zu errichten.

2. Vor Baubeginn sind sämtliche Vorfragen über das zu verwendende Dammschüttmaterial und die erforderliche Grundinanspruchnahme zu klären.

3. Die Anlagen sind vom Konsenswerber bzw. Rechtsträger stets in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.
   Mangels anders lautender privatrechtlicher Vereinbarungen beinhaltet die Instandhaltungsverpflichtung auch die regelmäßige Räumung überstauter Flächen von Geschwemmsel auf Fremdgrundstücken.

4. Die Auflagen und Bedingungen des Wasserrechtsbescheides sind der Bau ausführenden Firma nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Ein Exemplar des Bewilligungsbescheides muss beim Bauleiter ständig bereitliegen.

5. Vor Baubeginn ist ein Bauablaufplan mit einer Darstellung der Hochwasservorkehrungen der Behörde vorzulegen.

6. Die Dämme sind entsprechend den vorliegenden Projektsunterlagen mit den in den Dammquerprofilen enthaltenen Abmessungen der einzelnen Zonen zu errichten.

7. Für den Dammbau sind die Untersuchungen und Kontrollprüfungen laut geotechnischem Bericht des Projektes einzuhalten.

8. Vor Beginn der Dammschüttung ist ein Probefeld gemäß ÖNORM B5016 anzulegen, in dem die Verwendbarkeit des Erdmaterials sowie die Verdichtbarkeit nachzuweisen ist. Die Eignung ist durch eine autorisierte Prüfanstalt zu bestätigen.

9. Der Dammbau hat als kontrollierte Schüttung mit maximalen Schütthöhen von 2,0 m zu erfolgen. Anschließend ist die Konsolidation des Untergrundes abzuwarten. Diese ist laufend mit Porenwasserdruckmessern, Setzungsmessungen und an Hand von Inklinometern zu überprüfen. Für die Anzahl der erforderlichen Messeinrichtungen wird auf den geotechnischen Bericht des Projektes verwiesen. Pro Damm sind mindestens drei Setzungspegel erforderlich. Die Kontrollmessungen sind bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.

10. Die Setzungsmessungen sind bis zum Abklingen der Setzung mindestens bis drei Jahre nach der Baufertigstellung durchzuführen.

11. Das Schüttmaterial ist von einer befugten Prüfanstalt alle 30.000 m³ auf seine Eignung zu überprüfen.

12. Die Dammaufstandsfläche ist von Schutt, Astwerk und aufgeweichtem Material sorgfältig zu säubern. Insbesondere im Bereich der Bäche ist auf einen sauberen Anschluss an den gewachsenen Boden zu achten. Die Bachprofile sind mit bindigem Material zu verfüllen.

13. Die Schüttung hat in einzelnen Lagen von maximal 30 cm zu erfolgen. Sie darf nur bei geeigneter Witterung durchgeführt werden und ist zum Abfluss von Regenwässern schräg anzulegen.

14. Die Schüttung und Verdichtung ist laufend durch eine geeignete Person zu kontrollieren. Die Einbaudichte und der Wassergehalt gemäß den dammstatischen Erfordernissen sind laufend zu überprüfen und der Behörde bei der Überprüfung vorzulegen.

15. Der Dichtkern des Dammes ist bis mindestens 1m in den anstehenden Ton einzubinden.

16. Die Dammdichtung ist bei den Grundablässen besonders sorgfältig bis zum Rohr herzustellen.

17. Während der Bauarbeiten muss jederzeit mit dem Auftreten eines Hochwassers gerechnet werden. Diese muss schadlos am Damm vorbei oder durch die Grundablässe geleitet werden. Die Grundablassdrossel darf erst nach fertiger Hochwasserentlastung eingebaut werden.

18. Baumaterialien und Baumaschinen sind außerhalb des Hochwasserabflussbereiches fließender Gewässer zu lagern.

19. Anschüttungen im Becken dürfen bei Hochwasser nicht in die Gewässer abgeschwemmt werden.

20. Sämtliche Schachtabdeckungen des Schmutzwasserkanals, die im Rückstaubereich zu liegen kommen, sind durch dicht verschraubbare Deckel zu ersetzen.

21. Im Bereich des Auslaufbauwerkes und der Hochwasserumleitung sind vor Baubeginn die Bodenverhältnisse noch genauer zu prüfen und die Bauwerke danach statisch zu bemessen.

22. Im Abschlussdamm im Bereich des Enzenkirchner Baches sind beidseits Grobrechen anzuordnen, damit die Drossel nicht von der Rückseite durch Geschwemmsel verlegt werden kann. Beide Grobrechen sind für eine Reinigung von hinten leicht zugänglich auszubilden.

23. Die Sohlschwellen in den Grundablässen sind durch Eisenanker fest mit dem Bauwerk zu verbinden.

24. Bei der Hochwasserentlastung ist im Bereich der Dammachse eine mindestens 0,5 m breite Betonschürze bis zum Dichtkern herzustellen.

25. Die gesamte Fläche der Hochwasserentlastung ist mit einem Erosionsschutz aus Granitbruchsteinen mit einem Stückgewicht von mindestens 300 kg zu befestigen. Diese sind gut verzahnt zu verlegen und anschließend zu humusieren und zu begrünen.

26. Am Dammfuß ist gegen rückschreitende Erosion ein 1,5 m tiefer Steinquerriegel einzubauen.

27. Beim Enzenkirchner Bach abwärts des Hauptdammes ist die Böschung nur bis zum Dammfuß (Profil B2) projektsgemäß mit einer Steinschlichtung auszuführen. Anschließend ist das Gewässer nach ingenieurbiologischen Gesichtspunkten zu gestalten und zu sichern. Das rechte Ufer im Bereich der Mulde ist mit einer durchgehenden Steinschlichtung mit unregelmäßiger Linienführung zu sichern.

28. Bei den Sohlrollierungen der Bachsohle sämtlicher neuer Gewässerstrecken sowie der Bäche in Kenading ist Grobschotter von 60 bis 200 mm Korndurchmesser zu verwenden.

29. Die Bachufer sind, wo es aus hydraulischen Gründen zwingend erforderlich ist, mit inklinanten Kurzbuhnen zu befestigen.

30. Für Erhaltungsarbeiten im Bereich des Einströmtrichters vor dem Abschlussdamm ist rechtsufrig ein Erhaltungsweg zu errichten.

31. Für Instandhaltungsarbeiten an der Hochwasserumleitung ist auch eine Abfahrtsmöglichkeit vom südlichen Dammende des Hauptdammes nach Osten zu schaffen.

32. Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen im künftigen Überstaubereich dürfen keine abflusslosen Mulden und Senken entstehen; erforderlichenfalls sind Geländekorrekturen vorzunehmen.

33. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die neuen Bauwerke und Grundstücke katastermäßig zu vermessen und ist durch den Wasserverband Pramtal die Grundbuchsordnung wieder herzustellen.

34. Sämtliche durch die Bauarbeiten berührten Fahrwege sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

35. Sämtliche berührten Grundstücke sind nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu rekultivieren und zu begrünen. Insbesondere die Hochwasserabflussbereiche sind möglichst rasch wieder mit einer Grasnarbe zu befestigen.

36. Für das Becken ist ein Betriebs- und Wartungsbuch zu erstellen in das alle maßgebenden Ereignisse und Wartungsarbeiten eingetragen werden. Das Wartungsbuch ist der Bezirkshauptmannschaft Schärding bei der wasserrechtlichen Überprüfung zur Genehmigung vorzulegen.

37. Sämtliche Anlageteile sind regelmäßig zu kontrollieren und auf ihre Funktionstauglichkeit zu überprüfen. Das Geschwemmsel im Bereich der Grobrechen ist aus dem Hochwasserbereich zu entfernen.

38. Bei Hochwasser sind die luftseitigen Böschungsflächen der Dämme auf Sickerstellen zu überprüfen.

39. Zur Beweissicherung ist im Becken ein selbst registrierender Wasserstandspegel zu errichten. Abwärts des Beckens ist an einer geeigneten Stelle der Gesamtabfluss kontinuierlich zu messen.

40. Die Messstelle des Hydrografischen Dienstes Angsüß/Pfudabach darf durch die Baumaßnahmen zur Herstellung des Rückhaltebeckens Angsüß und auch weiterhin nicht beeinflusst werden. Sollten trotzdem Maßnahmen erforderlich werden, die die Pegelstelle beeinflussen, muss mindestens ein halbes Jahr vor Beginn der Maßnahme Kontakt mit dem Hydrografischen Dienst aufgenommen werden.

41. Die Setzungspegel sind einmal jährlich zu vermessen und zu dokumentieren.

42. Die Einströmbereiche der Grundablässe und der abgesenkte Bereich vor dem Abschlussdamm im Bereich der Hochwasserüberleitung ist von Baum- und Strauchbewuchs frei zu halten.

43. Auf den Dammflächen dürfen keine hochwüchsigen Bäume oder Sträucher gepflanzt oder belassen werden.

44. Bestehende Drainagen sind funktionstüchtig zu erhalten.

45. Bei der wasserrechtlichen Überprüfung sind Ausführungspläne sowie die bodenkundlichen Prüfgutachten und die Dokumentation über den Dammeinbau vorzulegen. Außerdem sind für die Bauwerke des Grundablasses sowie die Hochwasserumleitung die statischen Berechnungen vorzulegen.

Hochwasserschutz Kenading

46. Die Hochwasserschutzmaßnahmen für Kenading sind projektsgemäß bzw. wie im Befund beschrieben sowie unter Berücksichtigung nachfolgender Vorschreibungen zu errichten.

47. Das Teilungsbauwerk am Kenadinger Bach ist im Trockenen zu errichten.

48. Die Höhe der Schwellenkrone am Beginn der Hochwassermulde ist mit einer Steinschlichtung exakt nach Projektsplan zu fixieren.

49. In der Hochwassermulde darf kein Abfluss hindernder Bewuchs aufkommen.

50. In der Mulde ist eine betonierte Furt zum Queren der Mulde mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen herzustellen.

51. Die Hochwassermulde ist als reine Wiesenmulde ohne Geotextil auszubilden. Sie ist im Frühsommer herzustellen und es ist der Humus umgehend mit einer Grasnarbe zu befestigen.

52. Das Ufer des Kenadinger Baches im Einströmbereich der Hochwassermulde ist mit einer flachen Böschung und mit Granitsteinen befestigt auszuführen.

53. Der Hochwasserschutzdamm beim Anwesen Pichler kann in Absprache mit den Liegenschaftseigentümern auch weiter bachabwärts errichtet werden; die projektsgemäße Höhe ist jedenfalls einzuhalten.

54. Für das Dammschüttmaterial beim RHB Mergelgrube ist geeignetes Erdmaterial zu verwenden. Für dieses ist ein dammstatischer Nachweis von einem hiezu befugten Ziviltechniker bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.

55. Der Damm in der Mergelgrube ist lagenweise in Schichtstärken von 30 cm herzustellen und zu verdichten. Der Verdichtungsgrad ist zu überprüfen und nachzuweisen.

56. Beim Damm in der Mergelgrube ist die Befestigung der Hochwasserentlastung unmittelbar nach erfolgter Dammschüttung herzustellen.

57. Der Grobrechen des Dammes ist bis auf Höhe der Dammkrone hochzuziehen.

58. Die Gemeindestraße im Ortszentrum ist mit einem Quergefälle, welches das gesamte Oberflächenwasser zum Kenadinger Bach hinleitet, auszuführen.

59. Im Projektsbereich dürfen keine abflusslosen Mulden entstehen.

60. Während der Bauarbeiten muss jederzeit mit dem Auftreten eines Hochwassers gerechnet werden. Baumaterialien und Baumaschinen sind außerhalb des Hochwasserabflussbereiches zu lagern bzw. abzustellen.

61. Sämtliche Schachtabdeckungen der öffentlichen Kanalisation, die im Überflutungsbereich zu liegen kommen, sind durch dichte verschraubbare Deckel zu ersetzen.

62. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die neuen Bauwerke und Grundstücke katastermäßig zu vermessen und ist die Grundbuchsordnung wieder herzustellen.

63. Sämtliche durch die Bauarbeiten berührten Fahrwege sind in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

64. Sämtliche in Anspruch genommene bzw. berührte Grundstücke sind nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß zu rekultivieren und – soweit es sich um Wiesengrundstücke handelt – zu begrünen. Insbesondere die Hochwasserabflussbereiche sind möglichst rasch wieder mit einer Grasnarbe zu befestigen.

65. Die Steinbuhnen sind möglichst flach in die Gewässersohle einzubinden.

66. Die Steinmauer entlang des Weges ist mit einer leichten Neigung herzustellen.

67. Die Wirtschaftsbrücke ist auf standfestem Boden mindestens 1,0 m unter der Bachsohle zu gründen. Die Bachsohle ist anschließend wieder gut zu verdichten. Unter dem Brückentragwerk ist eine Grobschotterrollierung einzubauen.

E) 2. Biologie und Fischerei:

68. Die baulichen Eingriffe in die Gewässer sind auf das zwingend notwendige Ausmaß zu reduzieren. So sind die Bachbettverlegungen so kurz als möglich zu halten und hat eine rasche Einbindung in den Bestand zu erfolgen. Zwingende Bachbettverlegungen auf- und abwärts der Durchlässe sind so auszuführen, dass Laufverkürzungen auf ein unumgängliches Ausmaß reduziert werden. Die neu anzulegenden Bachbette sind entsprechend dem aktuellen Bestand hinsichtlich Sohlbreiten, Wassertiefen, Böschungsneigungen, etc. auszubilden.
Dabei ist die ökologische Begleitplanung zu berücksichtigen.

69. Wasserbautechnische Sicherungsmaßnahmen sind auf das zwingend notwendige Ausmaß zu beschränken. Steinsicherungen sind besonders rau und unregelmäßig zu gestalten, wobei Böschungsfußsicherungen mit buhnenartig ins Gewässer ragenden Steinen zur Strukturierung der Wasseranschlagslinie und Initiierung einer Niederwasserrinne auszubilden sind. Sofern aus wasserbautechnischer Sicht zulässig, sind Ufersicherungen in ingenieurbiologischer Form vorrangig gegenüber harten Steinverbauungen zu bewerkstelligen (z.B. Weidenfaschinen, Raubäume, Wurzelstöcke, etc.). Glatte Längsverbauungen mit Holzbeschlachtungen oder – pilotagen sind aber jedenfalls zu vermeiden.

70. Im Zuge von Sohlsicherungen sind flächige Aussteinungen bzw. Pflasterungen soweit technisch möglich zu vermeiden und an deren Stelle niveaugleiche Sohlgurte einzubauen. In jenen Bereichen, in denen derartige Sicherungen nicht vermeidbar sind, sind diese möglichst rau so auszuführen, dass gewährleistet ist, dass sich in den Steinzwischenräumen natürliches Sohlsubtrat ablagern kann.

71. Die Länge der drei Durchlässe ist auf das unumgängliche Ausmaß zu beschränken.

72. Auf die Sohle der Durchlässe ist natürliches Sohlsubstrat in der Höhe von mindestens 30 cm aufzubringen. Durch technisch geeignete und die Organismenpassierbarkeit nicht behindernde Maßnahmen ist die Auswaschung des eingebrachten Sohlsubstrates zu verhindern und eine durchgehende Niederwasserrinne in den Durchlässen sicherzustellen.

Zu diesem Zweck sind sämtliche Durchlässe (analog der Planung für den Pfudabach) mit segmentförmigen Stützkonstruktionen (mit Öffnungen von 10 cm Durchmesser) zu versehen, die zur Schaffung eines pendelnden Niederwasserabflusses asymetrisch geneigt einzubauen sind. Weiters sind hiefür auf den Durchlasssohlen durchgehende verzinkte Bewehrungsmatten (Maschenweite 10 cm) anzubringen.

73. Im gesamten Eingriffsbereich der Gewässer ist eine durchgehende Niederwasserrinne mit natürlicher Substratauflage sicher zu stellen, die gewährleistet, dass auch bei Niederwasserführung ein Wasserabfluss mit entsprechendem Wasserpolster erfolgt. Die Niederwasserrinne muss in allen Bereichen, also sowohl in den Durchlässen, als auch außerhalb davon, in den Ein- und Auslaufbereichen sowie den Verlegungsabschnitten gegeben sein. Die Niederwasserrinne ist nicht fix vorzuformen, sondern mit möglichst naturnahen Strukturierungselementen zu initiieren.

74. Die Drosselblenden vor den Durchlässen sind sohlgleich anzubringen, sodass diese von bodengebundenen Gewässerorganismen passiert werden können und sich kein Dauerstau ergibt.

75. Die Errichtung und Ausbildung von für Gewässerorganismen (Fische und Makrozoobenthos) unpassierbaren Sohlabstürzen ist unzulässig. Dies gilt sowohl für die Bachbettverlegungen, für die Ein- und Auslaufbereiche der Durchlässe sowie für die Durchlässe selbst. Unvermeidbare Niveauunterschiede in der Sohle sind rampenförmig aufzulösen.

76. Im Bereich der Wehranlage des Sägewerks Mayr ist am linken Ufer des Pfudabaches eine Organismenaufstiegshilfe in Form eines Tümpelpasses zu errichten und ganzjährig mit mindestens 30 l/s zu dotieren. Die Gestaltung hat – unter Zugrundelegung der Dotationswassermenge von 30 l/s – im wesentlichen projektsgemäß und im Detail so zu erfolgen, dass die Aufstiegshilfe grundsätzlich für sämtliche Gewässerorganismen (Fische und Makrozoobenthos) funktionsfähig ist und bei Fischen keine Alters- und Artenselektion bewirkt. Dafür ist u. a. zu berücksichtigen, dass keine zu großen Strömungsgeschwindigkeiten (max. 1 m/s) auftreten, keine senkrechten Sohlabstürze ausgebildet werden, bei denen sich die Wasserlamelle vom Untergrund löst sowie die Sohle der Aufstiegshilfe durchgehend natürliches Sohlsubstrat aufweist. Die Einbindung in das Ober- und Unterwasser hat niveaugleich zu erfolgen.

77. Im Zuge der Bauarbeiten in Anspruch genommene Uferbereiche sind – soweit aus wasserbautechnischer Sicht zulässig – wieder mit standortgerechten, heimischen Gehölzen mehrreihig zu bepflanzen.

78. Auf jenen Flächen im Rückhaltebecken, die bei bis zu 2-jährlichen Hochwasserereignissen überflutet bzw. eingestaut werden, ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zulässig. Diese Flächen dürfen ausschließlich als Dauergrünland bewirtschaftet werden, wobei der Einsatz bzw. die Ausbringung von künstlichen und animalischen Düngemitteln auf diesen Flächen untersagt ist.

79. Die Schaffung künstlicher Wasserflächen bzw. abflussloser Mulden innerhalb des Rückstaubereiches des Rückhaltebeckens, die nach einem Hochwasserrückgang Fischfallen darstellen können, ist nicht zulässig.

80. Die Fischereiberechtigten am Pfudabach, am Enzenkirchner Bach und am Kenadinger Bach sind mindestens 4 Wochen vorher vom Beginn der Bauarbeiten nachweislich in Kenntnis zu setzen.

81. Die Baustelleneinrichtung, der Baustellenbetrieb sowie die Bauarbeiten selbst sind grundsätzlich unter größter Schonung der Gewässer und des Uferbewuchses durchzuführen. Durch geeignete Maßnahmen sind Wassertrübungen auf ein unvermeidbares Ausmaß zu begrenzen.

82. Keinesfalls darf mineralisch verschmutztes Baustellenwasser bzw. mineralisch verunreinigtes Wasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen ohne vorherige Vorreinigung (z.B. in einem ausreichend

dimensionierten Absetzbecken mit einer Aufenthaltszeit von mindestens 30 Minuten oder entsprechende Filtereinrichtung) in Gewässer zur Ableitung gelangen.

83. Baumaschinen und Geräte sind so zu warten, bedienen und abzustellen, dass keine Verunreinigung des Untergrundes oder des Gewässers stattfindet.

84. Die Arbeiten im und am Gewässer sind soweit als möglich im Trockenen durchzuführen, ohne jedoch dabei den Wasserablauf im Gewässer zu unterbrechen (z.B. halbseitige Bauweise, provisorische Umleitung, etc.)

85. Bei der Umsetzung der Baumaßnahmen ist die landschaftsökologische Begleitplanung zu berücksichtigen bzw. umzusetzen.

86. Wasserbautechnische Sicherungsmaßnahmen sind auf das zwingend notwendige Ausmaß zu beschränken. Steinsicherungen sind besonders rau und unregelmäßig zu gestalten, wobei Böschungsfußsicherungen mit buhnenartig ins Gewässer ragenden Steinen zur Strukturierung der Wasseranschlaglinie und Initiierung einer Niederwasserrinne auszubilden sind.

87. Die vorgesehenen Sohlbefestigungen in Form von Rollierungen sind mit Grobkies geringstmöglicher Korngröße zur Vermeidung einer „Sohlpflasterung" auszuführen. Im Zuge der Sohlberollung sind auch kleinere Substratfraktionen einzubringen.

88. Im gesamten Eingriffsbereich des Kenadinger Baches ist eine durchgehende Niederwasserrinne mit Substratauflage sicherzustellen, die gewährleistet, dass auch bei Niederwasserführung ein Wasserabfluss mit entsprechendem Wasserpolster erfolgt. Die Niederwasserrinne ist nicht fix vorzuformen, sondern mit möglichst naturnahen lokalen Strukturierungselementen zu initiieren.

89. Das Drosselbauwerk ist im Detail so zu gestalten, dass dieses für sämtliche Gewässerorganismen (Fische und Makrozoobenthos) passierbar ist. Zu diesem Zweck ist u. a. die Durchflussöffnung sohlgleich anzuordnen und ist durch geeignete Maßnahmen eine durchgehende natürliche Substratauflage sicherzustellen. Die Ausbildung eines senkrechten Absturzbauwerkes ist nicht zulässig.

90. Das Drosselbauwerk ist stets so zu warten, dass die geforderte unbehinderte Organismenpassierbarkeit dauerhaft erhalten bleibt.

91. Sämtliche von den Bauarbeiten in Anspruch genommenen Uferbereiche sind soweit wasserbautechnisch zulässig mehrreihig mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Für das Aufkommen des Bewuchses ist Sorge zu tragen.

92. Die Hochwassermulde ist zu begrünen und so auszubilden, dass keine abflusslosen Wasserflächen entstehen, die Fischfallen darstellen könnten. Eine intensive landwirtschaftliche Nutzung im begrenzten Bereich der Hochwassermulde ist nicht zulässig. Diese darf ausschließlich als Dauergrünland bewirtschaftet werden, wobei der Einsatz bzw. die Ausbringung sowohl von Kunstdünger als auch von animalischen Düngemitteln auf dieser Fläche untersagt ist.

93. Beim Abtrag der beiden Brücken ist größtes Augenmerk auf die Gewässerreinhaltung zu legen. Dies gilt auch für die Errichtung der neuen Brücke im Bereich der Liegenschaft Pichler.

94. Keinesfalls darf mineralisch verschmutztes Baustellenwasser bzw. mineralisch verunreinigtes Wasser aus Wasserhaltungsmaßnahmen ohne vorherige Vorreinigung (z. B. in einem ausreichend dimensionierten Absetzbecken mit einer Aufenthaltszeit von mindestens 30 Minuten, oder entsprechende Filtereinrichtung) in Gewässer zur Ableitung gelangen.

95. Bei den Bauarbeiten dürfen keine Wasser gefährdenden oder Organismen schädigende Stoffe, wie z. B. Schmier- oder Antriebsstoffe von Baumaschinen und Geräten, Hydrauliköle, Zementwässer, Bauzuschlagsstoffe, etc. ins Gewässer gelangen.

96. Für die wasserrechtliche Überprüfung ist von der wasserrechtlichen Bauaufsicht ein getrennter Bericht für technische und ökologische Belange vorzulegen, in dem die im Detail tatsächlich zur Ausführung gelangten Baumaßnahmen darzulegen sind und darauf einzugehen ist, ob bzw. inwieweit das Vorhaben in wasserbautechnischer und ökologischer Hinsicht projekts- und bescheidgemäß ausgeführt worden ist. Weiters hat der Bericht eine Stellungnahme hinsichtlich der Einhaltung der einzelnen Auflagepunkte Wasserbautechnik/Hydrologie und Fischerei/Biologie zu beinhalten.

Verkehr

97. Für die Benützung von Straßen und Brücken ist rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten das Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Erhaltern herzustellen.

98. Die Benützung der Straßen für die Bauarbeiten darf nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß erfolgen. Dabei muss größtmögliche Rücksicht auf die Anwohner, vor allem die Kinder genommen werden.

99. Verschmutzungen von Straßen durch Baufahrzeuge sind weitestgehend zu vermeiden.

100. Alle Baumaßnahmen sind unter größtmöglicher Rücksicht auf die Anrainer durchzuführen. Insbesondere sind Staub- und Lärmbelästigungen zu vermeiden.

101. Der Hochwasseralarm- und Meldeplan hat auch die Verkehrssituation bzw. hochwasserbedingt erforderliche Straßensperren zu behandeln.

102. Rechtzeitig vor Baubeginn sind die erforderlichen straßenrechtlichen Bewilligungen gemäß § 31 Oö. Straßengesetz beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion SVD, Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb, Bahnhofplatz 1 (LDZ), Linz, einzuholen.

103. Rechtzeitig vor Baubeginn sind die erforderlichen straßenbehördlichen Bewilligungen gemäß § 90 STVO bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding einzuholen.

104. Rechtzeitig vor Baubeginn sind ev. erforderliche Sondernutzungsbewilligungen und Gestattungsverträge einzuholen.

E) 3. Folgende Empfehlungen der Staubeckenkommission werden verbindlich vorgeschrieben:

Geologie

1. Es wird für notwendig erachtet, in der weiteren Abwicklung des Projekts Sachverständige aus den Fachgebieten Geologie, Dammbau, Wasserbau und Statik bei zu ziehen.

2. Falls im Zuge der Abtrags- und Aushubarbeiten unerwartete Gründungsverhältnisse auftreten, ist dieses Projektdetail im Einvernehmen mit dem Sachverständigen für Dammbau und Baugeologie den natürlichen Verhältnissen anzupassen.

3. Die errichteten Grundwasserpegel sind bis zum Baubeginn vierzehntägig zu messen. Alle weiteren Messergebnisse und Erkenntnisse über Grundwasserlage und –schwankungsbreite müssen in Abstimmung mit den Sachverständigen für Dammbau und Baubiologie in die Detail-Ausführungsplanung Eingang finden.

4. Die Aushubsohlen aller Betonbauwerke sind durch einen Geotechniker zu dokumentieren und zu beurteilen.

5. Die Spundwände als Umlaufsicherung für die Grundablässe sind ausreichend tief in den Schlier einzubinden. Die Länge der seitlichen Einbindung muss die Höhenlage und Schichtstärke der wasserführenden sandigen Feinmittelkiese, die entlang der gesamten Bauwerkslänge angeschnitten werden, berücksichtigen.

6. Vor Inangriffnahme der Aushubarbeiten für die Vorbereitung der Aufstandsfläche des Hauptdammes sind im Einvernehmen mit den befassten Sachverständigen für Dammbau und Baugeologie Kriterien festzulegen, die die Aufstandsfläche vor dem Aufbringen der Schüttung erfüllen muss (Einbindetiefen des Dichtkörpers, Aushub-/Abtragstiefen für den Stützkörper, Verbesserung, Verdichtung, Behandlung eventueller Wasseraustritte etc.).

7. Die gesamte Aufstandsfläche der Dammschüttung ist nach diesen Abnahmekriterien vor dem Schütten durch den befassten Geotechniker zu dokumentieren und für die Schüttung frei zu geben.

8. Die baugeologisch/geotechnische Dokumentation ist den Kollaudierungsunterlagen bei zu legen.

9. Die für die geodätischen Messungen erforderlichen Fixpunkte sind von einem Geologen festzulegen.

10. Eine baugeologisch/geotechnische Beurteilung der Rückstauraumhänge ist noch ausständig und vor Inangriffnahme der Arbeiten durchzuführen/vorzulegen.

Dammbau

11. Für die Dammschüttmaterialien sind bei Baubeginn Grenzsieblinienbänder zu definieren und die optimalen Einbaubedingungen in einem Feldeinbauversuch (Schüttlagenhöhe, Verdichtungsgerät, Wassergehalt, etc.) nachzuweisen. Die wesentlichen dammbautechnischen Kennwerte für die Dammschüttung sind im Feld zu verifizieren und mit den Berechnungsansätzen zu vergleichen. Zur Überprüfung des sorgfältigen Einbaues ist eine geeignete Verdichtungskontrollmethode, deren Ergebnisse mit einer anderen Methode kalibriert werden, heranzuziehen.

12. Nach Abschluss des Probeeinbaues und rechtzeitig vor Baubeginn ist ein detailliertes bodenmechanisches Überwachungsprogramm für die Bauausführung des Dammes der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Schärding) und dem Sachverständigen für Dammbau vorzulegen.

13. Für den Dichtkörper ist im Feld ein vertikaler Durchlässigkeitsbeiwert von $\leq 1 \times 10^{-9}$ m/s nachzuweisen. Für das Dichtkörpermaterial muss beim Einbau ein im Bereich des Standard-Proctorwassergehaltes liegender Wassergehalt und eine gute Verdichtbarkeit angestrebt bzw. im Feldversuch nachgewiesen werden. Eine Einbaudichte von zumindest 97% der Standard-Proctordichte wird gefordert. Weiters sind geeignete Maßnahmen zur Reduzierung des natürlichen Wassergehaltes und zur Verhinderung von Durchnässungen des Materials während des Baues zu definieren.

14. Für die Untergrundeinbindung muss im Feld ein Durchlässigkeitsbeiwert von zumindest 1×10^{-9} m/s auf Niveau Einbindetiefe nachgewiesen werden. Bei der endgültigen Festlegung der Einbindetiefe und der Beurteilung der Dammaufstandsflächen ist besonderes Augenmerk auf die Erosions- und Suffusionsstabilität zu legen.

15. Für alle Filter-, Entspannungs- und Dränagezonen sind gegen die feinkörnige Umgebung die Filterregeln von Terzaghi-Peck und Sherard einzuhalten. Weiters sind die Grenzsieblinienbänder festzulegen. Falls die Bedingungen mit einem einstufigen Filter nicht erfüllbar sind, müssen erosionsstabile zweistufige Filter oder andere geeignete technische Maßnahmen gewählt wer-

den. Weiters sind die vorgesehenen Trennvliese zu definieren, ihr Erfordernis zu überprüfen bzw. die Eignung insbesondere hinsichtlich ihres Langzeitverhaltens nachzuweisen.

16. Das Detail zur Erhöhung der mineralischen Dichtung an den Dammkronen und im Hochwasserüberlaufbereich durch Kunststoffdichtungsfolien muss auf Ausführbarkeit und Dauerhaftigkeit überprüft bzw. umgeplant werden. Dabei ist im Hochwasserüberlauf eine Dichtungsanbindung an den Betonbalken zu berücksichtigen.

17. Entlang aller Betonbauwerke sind ab der Luftseite der Kerndichtung Dränageleitungen vorzusehen, die in Sammelschächten getrennt messbar sein müssen. Im Bereich aller Dichtungsdurchdringungen muss allseitig auf eine Mindestbreite von 2,5 m ein ausreichend plastisches und, falls erforderlich, vergütetes Kernmaterial ($I_P \geq 20\%$) eingebaut werden. Luftseitig des Dichtkerns ist beidseitig der Bauwerke jeweils ein Piezometerstandrohr vorzusehen und in das Überwachungsprogramm aufzunehmen.

18. Zur geodätischen Bauwerksbeobachtung sind auf den Dammkronen bzw. dem Hochwasserüberlaufbauwerk und den Betonbauwerken zumindest je 3 Messpunkte vorzusehen. Weiters sind die luftseitigen Drainagen in den Kontrollschächten konstruktiv so auszuführen, dass eine Messung eventueller Sickerwässer möglich ist.

19. Die Dammkrone ist für Langzeitsetzungen mindestens um die errechneten Werte zu überhöhen bzw. sind die Ergebnisse der Setzungspegelmessungen aus der Bauzeit zu berücksichtigen.

20. In einem Hauptschnitt müssen die Lastfälle Erdbeben unter Berücksichtigung einer vertikalen, entlastenden Komponente gemäß Dammbaurichtlinien nachgewiesen werden. Weiters ist ein Standsicherheitsnachweis (Worst Case Szenario) ohne Berücksichtigung der Kohäsion des Stützköpermaterials zu führen. Zusätzlich ist für den Abschlussdamm ein Nachweis für den Lastfall eines Einstaues bei einem Bemessungshochwasser (= BHQ) durch den Enzenkirchner Bach bei vollem HW-Speicher Angsüß zu führen.

21. Vor Bauende ist der Wasserrechtsbehörde eine Betriebs- und Überwachungsordnung zur Genehmigung vorzulegen und die höchstzulässigen Grenzwerte der Piezometerstände bzw. die maximalen Schüttungen der Drainageausleitungen zu definieren.

<u>Wasserbau</u>

22. Der Bedienungsschacht des Grundablasses Pfudabach, der in der Hochwasserentlastungskerbe des Hauptdammes zu liegen kommt, hat eine verschraubbare Abdeckplatte mit kleinen Belüftungsöffnungen zu erhalten. Damit ist bis zum Anspringen des Hochwasserüberfalles die Grundablassleitung belüftet. Im Hochwasserfall kann aber über den Bedienungsschacht nicht zuviel Wasser in den Grundablass eindringen.

23. Auf die Feuerverzinkung der Blenden im Grundablass ist entweder ein Schutzanstrich aufzubringen oder die Blenden werden aus rostfreiem Stahl gefertigt.

24. Für die Blenden ist der Wasserrechtsbehörde und den Sachverständigen für Maschinenbau und Statik ein statischer Nachweis vorzulegen, der
    - auf die beidseitige Durchströmung,
    - auf mögliche zusätzliche Belastungen durch Treibholz und
    - auf eine möglicherweise später notwendige Nachjustierung

    Rücksicht nimmt.
    Die Blenden müssen für Revisionen demontierbar sein.

25. Bei der Hochwasserentlastungskerbe sind die Wangen im Bereich des wasserseitigen Einlaufs mit einer entsprechenden Steinschlichtung gegen Erosion zu schützen.

26. Die im Plan 11.1 / 08 schlecht dargestellte Einschnittstiefe der Entlastungsrinne ist so zu korrigieren, dass eine durchgehende Einschnittstiefe der Entlastungsrinne von 2,1 m erhalten bleibt.

27. Die Entlastungsrinne der Hochwasserentlastung über den Hauptdamm hat links und rechts neben dem Rinnenrand einen mindestens 3 m breiten Steinteppich zu erhalten um bei einem Überschwappen der Rinne Erosionen an der Dammoberfläche zu vermeiden.

28. Die Spaltweiten der Rechen bei den Grundablässen sollen aufgrund der geringen Blendenabmessungen 30 cm nicht überschreiten. Als Spaltweite ist dabei der Abstand von Rechenstabinnenkante zu Rechenstabinnenkante zu verstehen.

29. Für die Rechen ist der Wasserrechtsbehörde und dem Sachverständigen für Statik ein statischer Nachweis vorzulegen. Die Annahmen für die Belastung (Verklausung) sind auch mit dem Sachverständigen für Wasserbau abzustimmen.

30. Für die Berechnung der Betonbauwerke sind in der Detailplanungsphase die maßgebenden Einwirkungen, Einwirkungskombinationen und Spannungsumlagerungen mit den Sachverständigen für Dammbau, Wasserbau und Statik abzustimmen. Die Bemessung ist nach den einschlägigen ÖNORMEN, den DIN 19700 und DIN 19702 durchzuführen. Die Gesamtstandsicherheit (Kipp-, Gleit- und Auftriebssicherheit) ist nachzuweisen.

31. Die Betonbauwerke sind durch Dehnfugen in statisch zweckmäßige Abschnitte zu unterteilen – im Bereich der Kastenquerschnitte maximal ca. 7 m. Bei den Trogquerschnitten ist darauf zu achten, dass das Verformungsverhalten benachbarter Bauteile aufeinander abgestimmt ist, damit keine unzulässigen Beanspruchungen der Fugenbänder auftreten. Bei der Fugenausbildung ist weiters auf die zu erwartenden Setzungen (Setzungsmulde) und der damit verbundenen Klaffung zu achten.

32. Die vorgelegten Konstruktionsstärken der Kastenquerschnitte sind statisch und konstruktiv ungünstig (z.B. unteres Rahmeneck) und zum Teil nicht ausreichend (z.B. oberes Rahmeneck). Die Bauteilabmessungen sind entsprechend zu adaptieren. Im Bereich außerhalb des Dichtkerns kann auf die Neigung der äußeren Wandfläche verzichtet werden.

33. Zur Gewährleistung der Dauerhaftigkeit der Betonbauwerke ist eine Betondeckung von mind. 5 cm einzuhalten und eine den Anforderungen entsprechende Betonrezeptur zu verwenden.

34. Für die Bauzustände ist bis HQ_{30} die Hochwassersituation zu ermitteln. Die entsprechenden Hochwasserumleitungs- und -schutzmaßnahmen sind im Projekt darzustellen und mit den Sachverständigen für Wasserbau und Dammbau abzustimmen. Noch vor Baubeginn ist für die einzelnen Bauphasen ein Hochwasseralarmplan zu erstellen.

35. Die projektsgemäße Höhenlage der Überlaufschwelle an der Hochentlastung auf dem Hauptdamm ist durch periodische Kontrollmessungen und erforderlichenfalls Nachjustierung sicher zu stellen.

36. Um ein unbefugtes Betreten sicherheits- und funktionsrelevanter Anlagenteile zu vermeiden und Gefahren für Personen – etwa durch Absturz – hintan zu halten, ist ein entsprechendes Objektschutzkonzept zu verwirklichen.

37. Zusätzlich zum Hochwasseralarm- und Meldeplan ist ein Plan für die Bewältigung außerordentlicher Ereignisse bzw. Stör- und Notfälle zu entwickeln und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in Kraft zu setzen.

38. Für die Anlage ist ein Talsperrenverantwortlicher mit Stellvertretung entsprechend dem Wasserrechtsgesetz und den Qualifikationserfordernissen gemäß Beschluss der Staubeckenkommission 1998 zu bestellen.

39. Es sind organisatorische und messtechnische Vorkehrungen zu treffen, um beim erstmaligen Einstau des Beckens umfangreiche und intensive Messungen und Beobachtungen betreffend Zustand und Verhalten der Sperrenbauwerke durchzuführen. Dieses Programm ist rechtzeitig vor der wasserrechtlichen Überprüfung auszuarbeiten und der Bezirkshauptmannschaft Schärding als zuständiger Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Ergänzende Bestandteile dieser Bewilligung sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 11., 12. und 13. März 2002, die entsprechend klausulierten Projektsunterlagen von Dipl.-Ing. Frederick M. Cate, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Wien, GZ 96504 vom April 1999 und GZ 96504a vom November 1999, die Projektsergänzung Anpassung 2008 der INTERIVAL Ziviltechnikergesellschaft für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Wien, vom Oktober 2008 für die Staubeckenkommission und die landschaftsökologische Begleitplanung des Büros für Gewässer- & Landschaftsplanung, aQuadrat, (vormals: Roitham, nunmehr: Haidlweg 38, 4600 Wels).

E) 4. Beweissicherung:

1. Vor Beginn der Bauarbeiten ist über den Zustand der berührten Gemeindestraßen eine entsprechende Beweissicherung durchzuführen.
   Zu diesem Zweck ist vom Konsenswerber das Einvernehmen mit den Gemeinden Diersbach und Enzenkirchen herzustellen.

2. Vor Beginn der Bauarbeiten ist über den Zustand der berührten Straßenabschnitte der L 1135 Enzenkirchner Straße und der L 1138 Kenadinger Straße eine entsprechende Beweissicherung durchzuführen.
   Zu diesem Zweck ist vom Konsenswerber das Einvernehmen mit den Straßenmeistereien Münzkirchen, Eisenbirner Straße 7, 4792 Münzkirchen und Raab, Schulstraße 153, 4760 Raab, herzustellen.

   Eventuell zusätzlich erforderlich werdende Erhaltungsmaßnahmen auf Grund der Benützung der besagten Straßen durch den Baustellenverkehr, sind in Abhängigkeit vom Inhalt der Ausschreibung bzw. Auftragsvergabe entweder auf Kosten des Konsenswerbers oder der Bau ausführenden Firma zu beheben.
   Auf die schriftliche Stellungnahme protokolliert unter Post Nr. 4 des Straßenmeisters der Straßenmeisterei Raab wird verwiesen.

3. Die Baustellenbereiche im Pfudabach und Enzenkirchner Bach sind möglichst unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten elektrisch abzufischen, wobei der Enzenkirchner Bach ab dem Anfang seiner Umlegungsstrecke aufwärts des Abschlussdammes bis zur Mündung in den Pfudabach und der Pfudabach beginnend bei seiner Umlegungsstrecke aufwärts des Hauptdammes bis 500 m abwärts davon beweiszusichern sind.
   Die unmittelbaren Baustellenbereiche am Kenadinger Bach sowie ein direkt daran anschließender mindestens 200 m langer Bachabschnitt sind ebenfalls möglichst kurzfristig vor Beginn der Baumaßnahmen elektrisch abzufischen.
   Diese Befischungen sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Fischereiberechtigten, dem Fischereirevier Inn-Pram-Kößlbach sowie dem amtlichen Sachverständigen für Fischerei durchzuführen.

   Über die Abfischungsergebnisse sind Protokolle hinsichtlich Fischbiomasse, Artenzusammensetzung und Altersverteilung abzufassen. Die entnommenen Fische sind in der Folge möglichst unverzüglich in von den Bauarbeiten weitestgehend unbeeinträchtigten Abschnitten dieser drei Gewässer wieder auszusetzen. Für die Abfischungen ist rechtzeitig seitens des Konsenswerbers für eine entsprechende Terminvereinbarung zu sorgen, wobei der Zeitpunkt sinnvoller Weise möglichst kurz vor dem Beginn der Bauarbeiten liegen sollte.

Damit nach Fertigstellung der gesamten Baumaßnahme eine entsprechende Vergleichsbasis zur Verfügung steht, sind diese Befischungen ein Jahr nach der Fertigstellung in denselben Gewässerstrecken unter derselben Vorgehensweise bzw. Einbeziehung desselben Personenkreises zu wiederholen.

4. Bei den nachstehend angeführten Hausbrunnen ist ein qualitätssicherndes Beweissicherungsprogramm durchzuführen:

   a) Schachtbrunnen Lang, Kenading 5
   b) Bohrbrunnen Hager, Kenading 4
   c) Schachtbrunnen Köck, Kenading 18
   d) Schachtbrunnen Geroldinger, Heitzing 15
   e) Schachtbrunnen Schatzberger, Heitzing 18
   f) Bohrbrunnen Radpold, Kenading 7
   g) Schachtbrunnen Goldberger, Kenading 10
   h) Schachtbrunnen Geisberger, Angsüß 1
   i) Schachtbrunnen Friedl, Kenading 16

   Beprobungsintervalle
   Das Wasser der o. a. Brunnen a) bis i) ist einmal vor Beginn der Bauarbeiten beproben zu lassen.

   (Für die oben unter a) bis i) angeführten Hausbrunnen gilt die vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft, Kärntner Straße 12, Linz, im Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Schärding 2005 und 2008 vorgenommene Hausbrunnenbegutachtung samt Wasserbeprobung als Beweissicherung vor Beginn der Bauarbeiten).

   Das Wasser der o. a. Brunnen a) bis i) ist weiters:
   - nach dem ersten HQ_1-Ereignis (Stauwasserspiegel = 352,05 m ü. A.),
   - nach dem ersten HQ_{10}-Ereignis (Stauwasserspiegel = 354,25 m ü. A.) und
   - nach dem ersten HQ_{30}-Ereignis (Stauziel-Wasserspiegel = 355,25 m ü. A.)

   ca. 2 Wochen nach dem Ereignis durch eine hiezu befugte Fachkraft oder Anstalt beproben zu lassen.

   Untersuchungsparameter
   Die Wasserproben sind durch eine autorisierte Untersuchungsanstalt auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:
   - Temperatur, Aussehen, Farbe, Geruch, Trübung
   - elektrische Leitfähigkeit
   - pH-Wert
   - Calcium, Magnesium, Natrium, Kalium
   - Nitrat, Nitrit, Sulfat, Chlorid, Fluorid, Orthophosphat
   - Ammonium, Silizium
   - Karbonathärte, Gesamthärte
   - TOC

   Fristen
   Die gesammelten Ergebnisse aus den Beprobungen bis nach dem ersten HQ_1-Ereignis sind bis spätestens 3 Monate nachher der Wasserrechtsbehörde zur Verifizierung durch einen Amtssachverständigen für Hydrogeologie bzw. die Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung zu übermitteln.
   Die weiteren Untersuchungsergebnisse sind ebenfalls jeweils binnen 3 Monaten der Bezirkshauptmannschaft Schärding zu übermitteln.

5. Es wird dem Konsenswerber darüber hinaus freigestellt, die in den nachfolgenden Post Nr. der Verhandlungsschrift angeführten Hausbrunnen, sofern diese rechtzeitig saniert und dem Stand der Technik angepasst werden bzw. neu entsprechend dem Stand der Technik errichtet werden, ebenfalls in dieses qualitätssichernde Beweissicherungsprogramm aufzunehmen. Für jene gelten dann die Vorgaben hinsichtlich Beprobungsintervalle, Untersuchungsparameter und Fristen in gleicher Weise.
(Post Nr.: 17, 18, 23, 24 und 25)

   Auf die zwischen dem Konsenswerber und Hausbrunnenbetreibern abgeschlossenen privatrechlichen Vereinbarungen wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hingewiesen.
   Diese sind einzuhalten.

E) 5. Forderungserfüllung:

1. Der Forderung auf weitestgehende Schadensbegrenzung für die Fischerei ist zu entsprechen. Die Festlegung der Höhe der endgültigen Entschädigungssumme aus dem Titel der Fischereirechte und deren Auszahlung hat nach Fertigstellung der Anlagen unmittelbar nach durchgeführter Vergleichsbasis-Befischung zu erfolgen. Die Entschädigungssumme hat sowohl Ablöse als auch irreversible Laufverkürzungen und alle Ausfälle während der Bauzeit zu beinhalten.
   Auf die schriftliche Stellungnahme von KR Otto Weyland und der Vertreter der Gemeinde Enzenkirchen, protokolliert unter den Post Nr.: 1 und 9 wird verwiesen.

2. Die Forderung auf Sicherstellung der weiteren ungehinderten Niederschlagswasserableitung von den Dachflächen und den Oberflächenwässern ist zu erfüllen.
   Auf die schriftlichen Stellungnahmen von Berta Köck und Manuela Eder protokolliert unter den Post Nr.: 20 und 32 wird verwiesen.

3. Die Forderung auf Beweissicherung der Bausubstanz des Wohnhauses mittels Videodokumentation rechtzeitig vor Baubeginn ist zu erfüllen.
   Auf die schriftliche Stellungnahme von Berta Köck, protokolliert unter der Post Nr.: 20, wird verwiesen.

4. Der Forderung auf Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Drainagen auf den Abtretungsflächen ist zu entsprechen.
   Darüber hinaus wurde eine gütliche Übereinkunft abgeschlossen, die einzuhalten ist.
   Auf die schriftliche Stellungnahme von Manuela Eder unter der Post Nr.: 32 wird verwiesen.

5. Die Forderung auf anlassbezogene Entschädigung ist zu erfüllen.
   Darüber hinaus wurde eine privatrechtliche Vereinbarung geschlossen, die einzuhalten ist.
   Auf die schriftliche Stellungnahme unter der Post Nr.: 3 von Josef Rapold wird verwiesen.

6. Den Forderungen auf Grundablöse zum vereinbarten wertgesicherten Kaufpreis einschließlich der einvernehmlich vereinbarten Zahlungsmodalitäten ist zu entsprechen.
   Auf die schriftlichen Stellungnahmen von Erika Lang, Stefan Hager, Karl Mayr, Johann Schlöglmann, Stefanie Dirnberger, Mag. Franz Geisberger und Matthias Lang unter den Post Nr.: 11, 12, 15, 16, 21, 22 und 33 wird verwiesen.

7. Der Forderung auf kapitalisiert und wertgesichert auszubezahlende Entschädigung in der vereinbarten Höhe ist zu entsprechen. In der Entschädigungssumme ist die Hiebsunreife bereits berücksichtigt. Darüber hinaus wurden zum Teil privatrechtliche Vereinbarungen geschlossen, die verbindlich einzuhalten sind.
   Auf die schriftlichen Stellungnahmen von Alois Schmidseder, Stefanie Dirnberger, Mag. Franz Geisberger, Herbert Penzinger und Kurt Mayr, protokolliert unter den Post Nr.: 10, 21, 22, 29 und 30 wird verwiesen.

8. Die Forderung betreffend Holzschlägerung und Ablängung ist zu erfüllen.
   Auf die schriftliche Stellungnahme von Mag. Franz Geisberger, protokolliert unter der Post Nr.: 22 wird verwiesen.

9. Der Forderungen betreffend Holzschlägerung, Ablängung und Ersatzaufforstung sowie auf Entschädigung wegen Nutzungsänderung ist zu entsprechen.
   Auf die schriftliche Stellungnahme von Stefanie Dirnberger, protokolliert unter der Post Nr.: 21, wird verwiesen.

10. Der Forderung des Vertreters des Verwalters des öffentlichen Wassergutes ist – soweit es sich um wasserrechtlich relevante Angelegenheiten handelt und die rechtliche Deckung dafür gegeben ist - zu entsprechen.
    Soweit die Ausscheidung von Flächen (aus dem öffentlichen Wassergut der Republik Österreich) beantragt wird, muss vor der Eigentumsübertragung die dauernde Entbehrlichkeit für die mit der Widmung als öffentliches Wassergut verbundenen Zwecke vom Landeshauptmann bescheidmäßig festgestellt werden.
    Auf die schriftliche Stellungnahme des Vertreters des öffentlichen Wassergutes, protokolliert unter der Post Nr.: 7, wird verwiesen.

11. Der Forderung des Obmannes des Fischereirevierausschusses Inn-Pram-Kößlbach ist zu entsprechen bzw. wurde dieser Forderung durch die spruchgemäßen Vorschreibungen, die geforderte Beweissicherung und die Forderungserfüllung bereits entsprochen.
    Auf die schriftliche Stellungnahme von Dir. Hans Zinnhobler, protokolliert unter der Post Nr.: 8, wird verwiesen.

12. Der Forderung auf Aufrechterhaltung des konsensgemäßen Betriebs der Wasserkraftanlage (Ausleitungskraftwerk eingetragen unter der Wasserbuch-Postzahl 414/0786) bei der Baudurchführung des Rückhaltebeckens bzw. auf Leistung von Schadenersatz bei Ausfällen, ist zu entsprechen.
    Ebenso ist den Forderungen auf Schaffung einer Zufahrtsmöglichkeit (zu Zwecken der Instandhaltung der Wehranlage und des Turbineneinlaufs) über den projektierten Fischaufstieg bei dieser Wasserkraftanlage sowie der Hebung des Niveaus des Holzlagerplatzes auf Straßenniveau einschließlich der Wiederherstellung einer geordneten Niederschlagswasserbeseitigung zu entsprechen.
    Auf die schriftliche Stellungnahme von Karl Mayr, protokolliert unter der Post Nr.: 15, wird verwiesen.

13. Der Forderung auf Entschädigung entstehender Flurschäden, Wiederherstellung des Zufahrtsweges, Durchführung punktueller wasserbautechnischer Maßnahmen in ingenieurbiologischer Bauweise und Staubfreimachung des Privatweges südwestlich des landwirtschaftlichen Betriebes Angsüß 4 bis zur Wirtschaftsbrücke über den Pfudabach ist nachzukommen. Darüber hinaus wurde eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen, die verbindlich einzuhalten ist.
    Auf die schriftliche Stellungnahme von Johann Schlöglmann, protokolliert unter der Post Nr.: 16, wird verwiesen.

14. Den Forderungen betreffend umfassende Schadloshaltung hinsichtlich allfälliger Rückforderungen von ÖPUL-Zahlungen der Agrarmarkt Austria bei Nichteinhaltung der 5-Jahres-Verpflichtung bzw. bei flächenverändernden Umständen, auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat (z.B. zwangsweise Durchsetzung einer Grundinanspruchnahme durch den Konsenswerber etc.) ist zu entsprechen. Die Eigentümer solcher in Anspruch zu nehmenden Grundstücke sind ehest möglich vom Zeitpunkt der tatsächlichen Grundinanspruchnahme in Kenntnis zu setzen.
    Auf die schriftlichen Stellungnahmen von Erika Lang, Stefan Hager, Mag. Franz Geisberger und Manuela Eder, protokolliert unter den Post Nr.: 11, 12, 22 und 32 wird verwiesen.

15. Der Forderung auf Neuerrichtung der Brücke Pichler in geringfügig abgeänderter Form, der Herstellung einer Furt durch die rechtsufrige Hochwassermulde sowie der Geländeanhebung auf das

Niveau von HQ_{100} (= 356,60 m ü. A.) und entsprechender Gefällsgebung der Fahrbahnoberfläche ist zu entsprechen.
Darüber hinaus wurde eine privatrechtliche Vereinbarung abgeschlossen, die verbindlich einzuhalten ist.
Auf die schriftliche Stellungnahme von Stefan Hager, protokolliert unter den Post Nr.: 12 wird verwiesen.

16. Die Forderung auf ungehinderte Zufahrt zum Grundstück Nr. 105, KG. Kenading ist zu erfüllen. Die forstliche Bringung vom Gst.-Nr. 193, KG. Angsüß darf durch das Rückhaltebecken nicht behindert werden.
Darüber hinaus wurden privatrechtliche Vereinbarungen geschlossen, die verbindlich einzuhalten sind.
Auf die schriftlichen Stellungnahmen von Alois Schmidseder und Kurt Mayr, protokolliert unter den Post Nr.: 10 und 30 wird verwiesen.

17. Den Forderungen der Gemeinde Enzenkirchen auf geeignete Beschilderung von Straßensperren und Reinigung der Gemeindestraßen bei der Bauausführung ist zu entsprechen.
Auf die schriftliche Stellungnahme der Vertreter der Gemeinde Enzenkirchen, protokolliert unter den Post Nr.: 9 wird verwiesen.

18. Den Forderungen der Gemeinde Enzenkirchen als Kanalisationsunternehmen auf gemeinsame Festlegung jener Bereiche der Kanalisationsanlage, die im Rückstaubereich zu liegen kommen und daher bestehende Schachtabdeckungen verschraubbar und dicht nachzurüsten sind, ist zu entsprechen.
Ebenso sind die Forderungen der Gemeinde Enzenkirchen als Rechtsträger dieser Kanalisation auf Schadloshaltung im Falle einer Beeinträchtigung der Kanalisationsanlage durch Bauschäden, die auf das Rückhaltebecken zurück zu führen sind, zu erfüllen.
Auf die schriftliche Stellungnahme der Vertreter der Gemeinde Enzenkirchen, protokolliert unter den Post Nr.: 9 wird verwiesen.

19. Die Forderung auf die Entschädigung einer Beeinträchtigung des konsensgemäßen Betriebs der Wasserkraftanlage nach Wasserbuch-Postzahl 414/0786 bei der Baudurchführung ist zu erfüllen.
Auf die schriftliche Stellungnahme von Karl Mayr, protokolliert unter der Post Nr.: 15 wird verwiesen.

20. Vermögensrechtliche Nachteile und Mehraufwendungen (z. B. durch längere Anfahrtswege, Mehrwege und/oder Bewirtschaftungs-Erschwernisse etc.) müssen – soweit die rechtliche Deckung dafür im Einzelfall gegeben ist – und keine anders lautende privatrechtliche Vereinbarung darüber besteht, nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer für OÖ abgegolten werden.

21. Flurschäden und Fechsungsentgänge auf Grundstücken, die nicht vom Wasserverband Pramtal abgelöst werden, sind nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer für OÖ abzugelten.

Auf die zwischen dem Wasserverband Pramtal einerseits und den nachstehend angeführten berührten Grundeigentümern
- Karl und Ingrid Geroldinger, Heitzing 15, 4761 Enzenkirchen,
- Maria Friedl, Kenading 16, 4761 Enzenkirchen,
- Gottfried und Maria Pichler, Kenading 3, 4761 Enzenkirchen,
- Johann und Erika Obereder, Kenading 8, 4761 Enzenkirchen,
- Alois Goldberger, Kenading 10, 4761 Enzenkirchen,
- Günther und Hermine Osterkorn, Kenading 2, 4761 Enzenkirchen,
- Manfred und Margit Lang, Kenading 5, 4761 Enzenkirchen
- Theresia Radpolt, Kenading 7, 4761 Enzenkirchen,
- Herbert Penzinger, Hochegg 2/1, 4776 Diersbach,
- Martin Steinmann, Hochegg 4, 4776 Diersbach und
- Norbert und Manuela Eder, Hochegg 3, 4776 Diersbach

andererseits abgeschlossenen gütlichen Übereinkünfte in Form privatrechtlicher Vereinbarungen, in denen über deren Schadloshaltung volle Einigung erzielt wurde, wird hingewiesen.
Diese sind einzuhalten.

Auf die zwischen dem Wasserverband Pramtal einerseits und den nachstehend angeführten berührten Grundeigentümern

- Stefan Hager, Kenading 4, 4761 Enzenkirchen,
- Mag. Franz und Friederike Geisberger, Angsüß 1, 4776 Diersbach,
- Josef Rapold, Mitterndorf 5, 4776 Diersbach,
- Alois Schmidseder, Heitzing 3, 4761 Enzenkirchen,
- Josef Schlöglmann, Angsüß 8, 4776 Diersbach,
- Hubert und Marianne Scheuringer, Angsüß 7, 4776 Diersbach,
- Raimund und Theresia Demmelbauer, 4761 Enzenkirchen Nr. 71,
- Johann und Maria Putzinger, Winertshamer Weg 5, 4770 Andorf und
- Hedwig Stadler, Voglgrub 4, 4725 St. Aegidi

andererseits ebenfalls noch abgeschlossenen gütlichen Übereinkünfte in Form privatrechtlicher Vereinbarungen wird hingewiesen. Diese sind einzuhalten.

Im Übrigen wird neben dem Spruchabschnitt III. auf den behördlich getroffenen Vorbehalt der Entschädigungsregelung im Spruchabschnitt I. hingewiesen.
Hinsichtlich noch offener Grundinanspruchnahmen und Entschädigungregelungen sind rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten gütliche Übereinkommen in Form von privatrechlichen Vereinbarungen abzuschließen.

Ebenso ist über zu entnehmendes Dammbaumaterial rechtzeitig vor Baubeginn mit den betreffenden Grundeigentümern ein gütliches Übereinkommen abzuschließen. Darin ist auch die konkret geplante Art und Weise der Materialentnahme und die Details der Abbauarbeiten sowie ein Zeitablaufplan bis zur Oberflächengestaltung und Rekultivierung festzulegen.

Bei Nichteinigung wird seitens der Behörde die Verhängung von Zwangsrechten und die Entschädigungsleistung gemäß § 59 AVG. vorbehalten.

Ebenso erfolgt gemäß § 59 AVG. der Vorbehalt der Entschädigungsbemessung auch entsprechend einzelner Parteienforderungen.

II. Wasserrechtliche Bauaufsicht

Für die Ausführung der unter Spruchabschnitt I. wasserrechtlich bewilligten Hochwasserschutzanlagen (Rückhaltebecken Angsüß) und der Schutz- und Regulierungswasserbauten (Hochwasserschutz Kenading) wird eine wasserrechtliche Bauaufsicht zur Überwachung der Bescheidvorschriften für technische und ökologische Belange bestellt.

Die namentliche Bekanntgabe der Aufsichtsorgane erfolgt nach Rechtskraft dieses Bescheides rechtzeitig vor Inangriffnahme der Bauarbeiten.
Die Kosten der wasserrechtlichen Bauaufsicht hat der Konsenswerber zu tragen.

Die Aufsichtsorgane sind berechtigt, jederzeit Untersuchungen, Vermessungen und Prüfungen an der Baustelle vorzunehmen, Einsicht in Behelfe, Unterlagen u. dgl. zu verlangen und erforderlichenfalls Baustoffe, Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden.

Rechtsgrundlage
§§ 98 und 120 WRG 1959

III. Abweisungen und Zurückweisungen

a) Abweisungen

Nachstehende Forderungen werden hiermit abgewiesen; zur Zuordnung ist die jeweilige Postnummer der Verhandlungsschrift, unter der die Protokollierung erfolgte, angeführt.

1. Die Forderung hinsichtlich vorsichtshalber vorgebrachter Qualitäts- und Quantitätsprobleme beim Hausbrunnen sowie die Forderung auf qualitative und quantitative Beweissicherung des Hausbrunnens.
   (protokolliert unter der Post Nr.: 11)

2. Die Forderung auf Aufnahme des Hausbrunnens in das Beweissicherungsprogramm.
   (protokolliert unter der Post Nr.: 23)

3. Die Forderung auf Entschädigung für die Restwasserabgabe zur Dotierung der Fischaufstiegshilfe bei der Wehranlage des Ausleitungskraftwerkes.
   (protokolliert unter der Post Nr. 15)

b) Zurückweisungen

Nachstehende Forderungen oder Vorbringen werden hiermit zurückgewiesen; zur Zuordnung ist die jeweilige Postnummer der Verhandlungsschrift, unter der die Protokollierung erfolgte, angeführt.

1. Die Befürchtungen und Forderungen bezogen auf Insekten-, Gelsen- und Ungezieferplage und Geruchsbelästigung durch die Ablagerung von Schlamm und Geschwemmsel.
   (protokolliert unter den Post Nr. 23, 33)

2. Die Forderungen der Vertreter der Bezirksbauernkammer Schärding und der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich (erhoben nicht von den Verfahrensparteien, sondern von der Interessensvertretung der Berufsgruppe der Landwirte).
   (protokolliert unter der Post Nr.: 13)

3. Die Forderung auf regelmäßige Reinigung und Mähen sowie die forstliche Pflege und die Entfernung nicht verrottbarer Ablagerungen aus den Rückhaltebereichen sowie auf Erhöhung der Dammschüttung im Bereich der Mergelgrube und auf Schadenersatz für Obstbäume im Bereich der Mergelgrube (erhoben nicht vom Grundeigentümer).
   (protokolliert unter der Post Nr.: 9)

4. Die Forderung auf Schutz privater Hausbrunnen (erhoben nicht vom Wasserbenutzungsberechtigten oder privat Nutzungsbefugten)
   (protokolliert unter der Post Nr.: 9)

5. Die Forderung betreffend die L 1135 Enzenkirchner Straße und die L 1138 Kenadinger Straße auf vollständige Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch geeignete Beschilderung von Straßensperren und unverzügliche Reinigung beim Bau und Hochwasserereignis (erhoben nicht vom Straßenerhalter).
   (protokolliert unter der Post Nr.: 9)

Rechtsgrundlage
§§ 26, 102 und 113 WRG 1959

IV. Verfahrenskosten

Der Wasserverband Pramtal, wird verpflichtet, nach Rechtskraft dieses Bescheides den unten errechneten Gesamtbetrag mit dem angeschlossenen Zahlschein binnen zwei Wochen einzuzahlen:

Dieser setzt sich zusammen aus:
Der Kommissionsbauschgebühr

für die mündliche Verhandlung am 11. März 2002 (7 Amtsorgane, je 21/2 Stunden, à 8,50 Euro),	1.249,50 Euro
für die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am 12. März 2002 (4 Amtsorgane, je 17/2 Stunden, à 8,50 Euro) und	578,00 Euro
(3 Amtsorgane, je 9/2 Stunden, à 8,50 Euro) und	229,50 Euro
für die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am 13. März 2002 (5 Amtsorgane, je 7/2 Stunden, à 8,50 Euro) und	297,50 Euro
(1 Amtsorgan, 6/2 Stunden, à 8,50 Euro)	51,00 Euro
Gesamtbetrag	**2.405,50 Euro**

Rechtsgrundlage

§ 77 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) in Verbindung mit § 3 Z 1 lit. b der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001, LGBl. Nr. 127/2001 idgF.

Begründung

Zu I.:

Der Wasserverband Pramtal, hat ursprünglich mit Eingabe vom 14. Dezember 1994 beim Landeshauptmann für Oberösterreich als nach der damaligen Gesetzeslage zuständiger Wasserrechtsbehörde um die wasserrechtliche Bewilligung für ein Hochwasserrückhaltebecken in Angsüß angesucht. Am 12. Jänner 1998 wurde das Verfahren auf Grund der geänderten Zuständigkeitsregelungen durch die Wasserrechtsgesetznovelle 1997 (Anmerkung: für Anlagen der Wasserverbände wurde die Zuständigkeit durch die WRG-Nov 1997 neu geregelt; ab Inkrafttreten des BGBl. 1997/74 war daher die Bezirkshauptmannschaft Schärding zuständige Behörde) der Bezirkshauptmannschaft Schärding zur weiteren Veranlassung übermittelt.
Der Wasserverband Pramtal hat in weiterer Folge unter Vorlage von Projektsunterlagen von Dipl.-Ing. Frederick M. Cate, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Wien, GZ 96504 vom April 1999 und GZ 96504a vom November 1999 und von Projektsergänzungen der INTERIVAL Ziviltechnikergesellschaft für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Wien, vom Oktober 2008, die von der Staubeckenkommission zur Anpassung an den Stand der Technik gefordert wurden, sowie einer landschaftsökologische Begleitplanung des Büros für Gewässer- & Landschaftsplanung, aQuadrat, Roitham, um die wasserrechtliche Bewilligung für Schutz- und Regulierungswasserbauten im Bereich des Pfudabaches und zwar für die Errichtung und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens Angsüß, in den Gemeinden Enzenkirchen und Diersbach mit einem Fassungsvermögen bzw. Rückhaltevolumen von 1.200.000 m³ und allen damit zusammenhängenden Maßnahmen wie Haupt- und Abschlussdamm, Organismenaufstiegshilfe, Umlegung des Pfudabaches und des Enzenkirchner Baches im Dammbereich samt Nebenanlagen sowie für die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen in der Ortschaft Kenading, Gemeinde Enzenkirchen angesucht bzw. um Fortsetzung des Bewilligungsverfahrens ersucht.

Sowohl das Rückhaltebecken Angsüß als auch die Hochwasserschutzmaßnahmen Kenading sind gemäß des vierten Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes von der Abwehr und Pflege der Gewässer als Schutz- und Regulierungswasserbauten an öffentlichen Gewässern wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Der Pfudabach, der Kenadinger Bach und der Enzenkirchner Bach (letzterer auch Hackinger Bach genannt) sind öffentliche Gewässer.

Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 11., 12. und 13. März 2002, die Gutachten der befassten Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, Hydrologie, Biologie und das Fischereifach und die Erwägung, dass durch den Inhalt der Bewilligung öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden. Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht.
Befund und Gutachten in der beiliegenden Verhandlungsschrift sind ein ergänzender Bestandteil dieser Begründung.

Gemäß § 104 Abs. 3 WRG 1959 hat die Behörde bei der Bewilligung von Talsperren und Speichern durch die - neben anderen Bestimmungen - eine zusätzliche Wassermenge von mehr als 500.000 m³ zurückgehalten wird (Anmerkung: das Rückhaltevolumen beim Rückhaltebecken Angsüß beträgt wie bereits oben erwähnt 1.200.000 m³), ein Gutachten der Staubeckenkommission einzuholen. Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmung sind derartige Anlagen in diesem interdisziplinär zusammengesetzten Gremium fachübergreifend (ähnlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung) zu behandeln wodurch zweifelsfrei ein höherer Beurteilungsstandard erreicht werden kann, als durch die bloße Befassung von Einzelgutachtern.

Die Entscheidung stützt sich auch auf dieses Gutachten der Fachreferenten für Geologie, Dammbau, Wasserbau und Statik, das mit Beschluss der Staubeckenkommission vom 28. November 2008, Zahl: BMLFUW-UW.3.1.12/182-VII/4/2008 empfohlen wurde.
Diesem gesetzlichen Auftrag wurde damit entsprochen.

Die Einladung zur mündlichen Verhandlung erfolgte einerseits durch persönliche Ladung aller bekannten Parteien; darüber hinaus durch Veröffentlichung der Kundmachungen auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Schärding im Internet und im Sinne der Bestimmung des § 107 WRG 1959 durch rechtzeitige Bekanntmachung der mündlichen Verhandlung in den Gemeindezeitungen der Gemeinden Enzenkirchen und Diersbach.

Der Umfang, vor allem aber die Dauer des Verfahrens erfordern es, in dieser Begründung den Willen der Wasserrechtsbehörde ausführlich darzustellen. Diese Darstellung soll aber nicht nur das Eingehen auf die einzelnen Forderungen umfassen, sondern darüber hinaus die grundsätzlichen Überlegungen und die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen, die der Entscheidung der Behörde zugrunde liegen, beinhalten.
Das Verfahren (Vorbereitung, Besprechungen, mündliche Verhandlung) umfasste rund zwei Wochen. Die lange Zeitdauer der mündlichen Verhandlung (3 Tage) ist einerseits durch die Anzahl der geladenen Parteien begründet, andererseits aber – was den Großteil der verwendeten Verhandlungszeit in Anspruch nahm – durch die intensive und verantwortungsvolle Auseinandersetzung mit jeder einzelnen Person, die Partei in diesem Verfahren ist und zur Verhandlung erschienen ist.

Der mündlichen Verhandlung sind auch Behörden-Besprechungen im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens vorangegangen; nach Durchführung der mündlichen Verhandlung haben noch weitere Besprechungen stattgefunden. Es wurden ergänzende Gutachten angefordert, die den jeweiligen Betroffenen allesamt in Wahrung des Parteiengehörs nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden. Trotz entsprechender Rechtsbelehrung im Sinne des anzuwendenden Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991 i.d.g.F.) wird seitens der Bezirkshauptmannschaft Schärding als zuständiger Wasserrechtsbehörde festgestellt: die mündliche Verhandlung wurde am 13. März 2002 geschlossen; mit diesem Zeitpunkt endete nach dem AVG 1991 auch die Möglichkeit, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

In wasserrechtlichen Verfahren und so auch in diesem sind mehrere Fachbereiche abzudecken. Sechs Sachverständige waren diesem Verfahren bei zuziehen und hatten die Fachbereiche Wasserbautechnik, Dammbau, Geologie, Wasserversorgung, Hydrologie, Biologie und das Fischereifach abzudecken. Die Entscheidung über den Antrag des Konsenswerbers obliegt allein der Behörde, die auf der Grundlage der Gutachten der Sachverständigen in freier Beweiswürdigung objektiv ihre Entscheidung zu treffen hat.
Die Behörde hat sich intensiv mit dem gesamten Meinungsspektrum auseinandergesetzt und hat diesem – auch auf fachlicher Ebene – breiten Raum eingeräumt. Sie braucht sich daher auch keinesfalls dem Vorwurf auszusetzen, ein vom Ergebnis her vielleicht schon vorherbestimmtes Verfahren geführt zu haben, sondern kann für sich in Anspruch nehmen, unvoreingenommen und mit der geforderten Objektivität ihre Entscheidung getroffen zu haben. Zweifelsfrei steht aber auch fest, dass bei der Entscheidung Fakten zählen und fachliche Aussagen und unwiderlegte und nachvollziehbare schlüssige Gutachten als Grundlage der Entscheidung heranzuziehen sind. Teilweise ins Treffen geführte besondere persönliche Vorlieben oder vorsichtshalber - auf nicht fachlicher Basis - erhobene Forderungen hinsichtlich nicht messbarer, immaterieller Werte und Empfindungen entziehen sich der legistischen Bewertung.
Dies ist unumstößliches Prinzip des Rechtsstaates.
Schadloshaltungen und Entschädigungen sind darüber hinaus Grundlage und Grundsatz eines Rechtsstaates, wenn fremde private, durch die anzuwendende Rechtsnorm geschützte Rechte in Anspruch genommen, belastet oder beeinträchtigt werden. Ansprüche auf Entschädigung finden allerdings dort ihre Grenze, wo Forderungen ohne konkrete Gefährdung bzw. Beeinträchtigung erhoben werden oder wo konkret durch geplante Maßnahmen mitunter sogar eine Verbesserung im Vergleich zum Istbestand bewirkt wird. Bei derartigen Forderungen fehlen der Behörde die gesetzlichen Grundlagen für den Zuspruch von Entschädigungen.
Solche Forderungen auf Schadloshaltung bei Eintritt von Schäden, mit denen im Verfahren nach fachlicher Voraussicht auch bei Anlegen strengster Maßstäbe nicht gerechnet werden kann oder die von dafür nicht legitimierter Stelle erhoben wurden, waren daher ab- bzw. zurückzuweisen, da der Gesetzgeber dafür keine Zuständigkeit der Wasserrechtsbehörde gesetzlich festgeschrieben hat.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass seit der Durchführung der mündlichen Verhandlung Gesetzesnovellen (im Wesentlichen die WRG-Novellen 2003 und 2006) erfolgt sind und die Entscheidung nach der geänderten Rechtslage zu erfolgen hat. Besonders wird in diesem Zusammenhang auf die Wasserrechtsgesetznovelle 2003 hingewiesen in der die EU-Wasserrahmenrichtlinie in das WRG 1959 integriert wurde und mit der unter anderem die Umweltziele für Oberflächengewässer, Verschlechterungsverbote und Verbesserungsgebote festgelegt wurden.

Nicht unerwähnt bleiben soll an dieser Stelle, dass die Jagd nicht zu den durch das WRG 1959 geschützten bestehenden Rechten zählt und daher im Wasserrechtsverfahren keine Berücksichtigung findet. Dem Jagdausübungsberechtigten bzw. dem Jagdleiter kommt gemäß § 8 AVG 1991 die Stellung als Beteiligter zu. Die Beteiligten im Verfahren können ihre Interessen darlegen, da in einem Verwaltungsverfahren alle Personen zu Wort kommen sollen, deren Interessen berührt sind. Die Erhebung von Einwendungen steht Ihnen mangels Parteistellung im Sinne der Bestimmungen der § 102 i.V. mit § 12 Abs. 2 WRG 1959 allerdings nicht zu.

Ob jemand in seinen Rechten verletzt werden kann, hängt davon ab, ob jemand Partei ist. Parteien im Wasserrechtsverfahren sind neben dem Antragsteller diejenigen zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte nämlich: rechtmäßig geübte Wassernutzungen, private Nutzungsbefugnisse (z. B. Hausbrunnen) und das Grundeigentum sonst berührt werden. In Beantwortung von Fragen, die im Zusammenhang mit laufenden Grundzusammenlegungsverfahren wiederholt aufgetreten sind, wird festgestellt, dass außerbücherliches Eigentum keine Rechtsstellung in diesem Sinne und damit auch keine Parteistellung begründet.

Der Wasserverband Pramtal hat nach der mündlichen Verhandlung die Behörde ersucht, die Entscheidung auszusetzen und hat seine Bemühungen um einvernehmliche Regelungen fortgesetzt. Unter Hinweis auf die zwischen dem Wasserverband Pramtal als Konsenswerber und einer Vielzahl berührter Grundeigentümer als Verfahrensparteien abgeschlossener gütlicher Übereinkommen (privatrechtliche Vereinbarungen) wurden der Wasserrechtsbehörde im Jahr 2008 schriftliche Stellungnah-

men übermittelt, aus denen ersichtlich ist, dass diese Grundeigentümer unter Hinweis und auf der Grundlage dieser abgeschlossenen privatrechtlichen Vereinbarungen jetzt keine Einwände mehr gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Hochwasserschutzanlagen (Rückhaltebecken Angsüß) und die Schutz- und Regulierungswasserbauten (Hochwasserschutz Kenading) erheben.
Im Hinblick auf den auszugsweise zitierten Wortlaut dieser Stellungnahmen (... „gütliche Übereinkunft; privatrechtliche Vereinbarung; volle Einigung betreffend Schadloshaltung; ersetzt alle bislang in diesem Verwaltungsverfahren von uns abgegebenen schriftlichen Stellungnahmen und Eingaben" ...) war auf die ursprünglich im Zuge der mündlichen Verhandlung erhobenen, in diesem Bescheid nicht behandelten Ansprüche, Einwände und Forderungen diesen Parteienkreis betreffend, nicht mehr (näher) einzugehen.
Die Behörde hatte zutreffender Weise davon auszugehen, dass vorherige Einwendungen, Forderungen und Ansprüche dieser Verfahrensparteien wegen der mit dem Wasserverband auf privatrechtlicher Ebene erzielten gütlichen Übereinkünften nicht weiter aufrecht erhalten werden und dass weiters über deren Schadloshaltung mit dem Wasserverband Pramtal volle Einigung auf Basis des Zivilrechts erzielt wurde.

Bei der Abwicklung der mündlichen Verhandlung zeigte sich, dass vor allem Fragen betreffend die „Dorfgemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl" und damit zusammenhängende Befürchtungen, dass eben diese Dorfgemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl bei Realisierung der Vorhaben des Wasserverbandes gefährdet seien, unter anderem ein Hauptinteresse der zur mündlichen Verhandlung erschienen Personen (Verfahrensparteien) bildeten. Aus diesem Blickwinkel ist - wenn auch außerhalb des Wasserrechtsverfahrens liegend und durch dieses nicht bewertbar und nicht unter die geschützten fremden Rechte in einem Wasserrechtsverfahren fallend - die häufig stereotyp abgegebene Stellungnahme: „wir schließen uns vollinhaltlich der Ablehnung der Hauptbetroffenen an und weisen darauf hin, dass durch das Vorhaben die Dorfgemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl der ansässigen Bevölkerung massiv gestört wird", kritisch zu betrachten, weil menschlich gesehen nichts vernachlässigt werden darf, was den Betroffenen ein echtes Anliegen ist. Die Solidarischerklärung von nur am Rande Betroffenen mit Grundeigentümern von denen mehr Grundstücke in Anspruch genommen werden oder deren Grundstücke dauernd in Anspruch genommen werden ist unter diesem Gesichtspunkt logisch und verständlich.
Selbst wenn – was im vorliegenden Fall nicht zutrifft (siehe dazu oben) – über die stereotyp erhobenen Einwände: es würde die Dorfgemeinschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl gestört, abzusprechen und zu entscheiden gewesen wäre, wären diese Einwände, weil die im Wasserrechtsverfahren geschützten Rechte im WRG 1959 taxativ aufgezählt sind und diesbezüglich niemand einen subjektiven Rechtsanspruch geltend zu machen vermag, ebenfalls zurückzuweisen gewesen.
Die Frage der Lebensqualität worunter letztlich auch eine funktionierende Dorfgemeinschaft und ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl zu subsumieren sind, lässt sich in einem Behördenverfahren ohnehin nicht klären. Das kommt schon darin zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber ausschließlich Rechte und Tatbestände als messbare Größen einer derartigen Regelung unterstellt da sich Gefühle und Empfindungen wie bereits erwähnt, einer legistischen Bewertung entziehen.

Die Behörde hat im Verfahren auch die öffentlichen Interessen zu berücksichtigen. Die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen obliegt allein ihr. Da der Entscheidung der Behörde gütliche Übereinkünfte zugrunde liegen, ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen über die zu berücksichtigenden öffentlichen Interessen wohl zweifelsfrei davon auszugehen, dass dem Antragsteller auf der Grundlage dieser gesetzlichen Bestimmung die Bewilligung nicht verweigert werden kann, sondern diese zu erteilen ist. Außerdem wurde die wasserrechtliche Bewilligung an die Erfüllung von zahlreichen Auflagen und Nebenbestimmungen gebunden, durch die eine mögliche Verletzung öffentlicher Interessen ausgeschlossen werden kann. Das öffentliche Interesse an den gegenständlichen Hochwasserschutz- und Hochwasserrückhalteanlagen beginnt räumlich gesehen bereits bei der Verbesserung der Hochwassersituation für die Bewohnern von Kenading und umfasst alle Anwohner am Pfudabach bis zu dessen Mündung in die Pram bei Taufkirchen/Pram; bei einem ungünstigen Zusammentreffen eines lokalen Hochwasserereignisses im Einzugsgebiet der Pram wird sich das Rückhaltebecken Angsüß positiv noch weiter flussabwärts auswirken und kann dadurch den Kreis der Begünstigten noch vergrößern wodurch sich das Gewicht des zu berücksichtigenden öffentlichen Interesses noch weiter erhöht.

Von der Gemeinde Enzenkirchen langte am 15. April 2008 eine Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding ein; für die Behörde erübrigte sich auf Grund des Inhaltes dieser Stellungnahme das Eingehen sowie eine Bezugnahme auf die in diesem Bescheid nicht behandelten ursprünglich aber erhobenen Ansprüche und Forderungen der Gemeinde Enzenkirchen, da jene nicht weiter Inhalt der Stellnahme waren.

Auf die sonst in den schriftlichen Stellungnahmen der übrigen Post Nr. erhobenen Ansprüche und Forderungen war sehr wohl detailliert und konkret einzugehen, da die einzelnen Zustimmungen der Verfahrensparteien zum Vorhaben zum Großteil an Forderungserfüllungen geknüpft waren und darüber hinaus auch Befürchtungen verschiedener Art und Weise geäußert wurden.

Vom Projektanten und vom befassten Amtssachverständigen für Geologie wurde davon ausgegangen, dass durch die Realisierung des Vorhabens eine Beeinträchtigung der privaten Nutzungsbefugnisse der Hausbrunnenbetreiber aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden kann. In seinem Gutachten hat der befasste Amtssachvertsändige für Wasserversorgung festgestellt: "alle aufgenommenen 13 Hausbrunnen entsprechen derzeit nicht dem Stand der Technik; eine Beweissicherung der Hausbrunnen (gemeint: der Wasserqualität) kann sinnvoller Weise nur dann durchgeführt werden, wenn diese vorher dem Stand der Technik angepasst wurden" – es folgte im weiteren eine Definition des Standes der Technik von Schacht- und Schlagbrunnen. Der befasste Amtssachverständige für Hydrogeologie führt in seiner gutachtlichen Stellungnahme zur Brunnensituation aus: " durch die Folgen der Errichtung und des Betriebs der geplanten Vorhaben, nämlich des HW-Rückhaltebeckens Angsüß und des HW-Schutzes Kenading wird es weder in qualitativer noch in quantitativer Hinsicht zu einer Beeinträchtigung der Hausbrunnen kommen. Eine solche kann ausgeschlossen werden.
Die Behörde konnte daher davon ausgehen, dass aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten eine Beeinträchtigung von Grundwassernutzungen durch Hausbrunnen (Anmerkung: das WRG 1959 spricht in seiner Bestimmung des § 5 Abs. 2 von privaten Nutzungsbefugnissen) durch das Vorhaben nicht stattfinden wird.
Schon im Zuge der mündlichen Verhandlung und auch später im weiteren Ermittlungsverfahren haben Hausbrunnenbetreiber angekündigt, ihre Anlagen (Anmerkung: noch vor Beginn der Bauarbeiten am Rückhaltebecken) an den Stand der Technik anpassen zu wollen. Im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit an einer ungehinderten Trinkwasserversorgung im Lande kam die Behörde in freier Beweiswürdigung zu der Überzeugung, dass die Durchführung einer Beweissicherung im Interesse der Rechtssicherheit aller sinnvoll und erforderlich ist.
Zum Zeitpunkt der Durchführung der mündlichen Verhandlung entsprach, wie bereits erwähnt, keiner der erhobenen Hausbrunnen dem Stand der Technik und waren diese daher auch einer Beweissicherung vorerst nicht zugänglich. Begutachtungen, die im April 2005 und im März 2008 über Auftrag der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft durchgeführt wurden, ergaben jedoch, dass die meisten der begutachteten Hausbrunnen zwischenzeitlich weitestgehend dem Stand der Technik angepasst wurden bzw. entsprechen und für eine qualitative Beweissicherung nunmehr auch geeignet sind.
Da die besagten Begutachtungs- und Untersuchungsergebnisse der befassten Fachabteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung exakt und von ihrem Umfang her, mehr als ausreichend der Behörde vorliegen, konnte die Entscheidung getroffen werden, dass diese Begutachtungsergebnisse vollen Beweis über Bauzustand der Brunnen und Wasserqualität liefern.
Dem qualitätssichernden Beweissicherungsprogramm konnten allerdings nur jene Hausbrunnen unterzogen werden, die im Abschnitt E) 4. Beweissicherung explizit angeführt sind; Anlagen bei denen nach wie vor eine dem Stand der Technik nicht entsprechende Bauweise vorgefunden wurde oder bei denen wegen der unzureichenden Bauart a priori die Gefahr einer vom Brunnenvorschacht ausgehenden Verunreinigung des Trinkwassers zu befürchten war bzw. ist, bleiben dieser Regelung verwehrt.
Durch den für den Konsenswerber ausgesprochenen Vorbehalt auch - derzeit nicht entsprechende Brunnen unter der Voraussetzung der Anpassung - in das freiwillige qualitätssichernde Beweissicherungsprogramm aufzunehmen, soll signalisiert werden, dass es nicht in der Absicht der Behörde liegt Unterschiede in der Gewichtung bestehender Anlagen vorzunehmen, sondern vielmehr die bereits erwähnte Sicherstellung einer geordneten Trinkwassserversorgung im Land alleiniges Entscheidungskriterium darstellt.

Die Beweissicherung wurde aber nicht wegen eines gewissen Restrisikos seitens der Behörde für notwendig erachtet, sondern um entsprechendes gesichertes Datenmaterial für allfällige spätere Ersatzansprüche zur Verfügung zu haben.

Das Betreten und das Benutzen fremder Grundstücke, insbesondere zur Zu- und Abfuhr sowie zur Ablagerung von Baustoffen, Geräten, Werkzeugen und dgl., zur Ausführung und Instandhaltung von Wasserbauten und Anlagen ist in der gesetzlichen Bestimmung des § 72 WRG 1959 geregelt. Diese Regelung begründet eine Legalservitut, die dem Bewilligungsinhaber das Recht einräumt, benachbarte Grundstücke, soweit unbedingt notwendig, im Zuge der Projektsverwirklichung vorübergehend zu benutzen, und die die Eigentümer der betreffenden Nachbargrundstücke verhält, diese Benutzung ihrer Grundstücke gegen Ersatz der ihnen hiedurch allenfalls verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu dulden. Auch hier gilt: durch den zwingenden Ersatz vermögensrechtlicher Nachteile kommt es zu keinen Beeinträchtigungen fremder Rechte.

Die Parteieigenschaft eines Servitutsberechtigten (Wegservitut, Geh- oder Fahrtrecht) ist unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung zu verneinen. Diese sind daher nur Beteiligte am Verfahren im Sinne des § 8 AVG 1991.

Durch die getroffene Regelung betreffend die Schadloshaltung hinsichtlich allfälliger Rückforderungen von ÖPUL-Zahlungen der Agrarmarkt Austria ist sichergestellt, dass es diesbezüglich ebenfalls zu keinen Beeinträchtigungen fremder Rechte kommen kann. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass bei der Beurteilung des Sachverhaltes durch die Agrarmarkt Austria von einem zeitlich viel früheren Baubeginn der ggst. Schutzwasserbauten ausgegangen wurde.

Die Konstruktion des Hauptdammes mit Dammabdichtung und Steinvorsatz und des Abschlussdammes sowie der Hochwasserentlastung des Enzenkirchner Baches und die dammbautechnischen Detaillösungen wie sie vom Gremium der Staubeckenkommission befürwortet wurden, gewährleisten die Standsicherheit und Betriebssicherheit.

Es waren nach dem Ergebnis des Verfahren von vornherein keine Zwangsrechte durch die Behörde zu verfügen. Es soll aber an dieser Stelle dennoch klar zum Ausdruck gebracht werden, dass die grundsätzliche Möglichkeit dazu besteht und der Gesetzgeber der Behörde die dazu erforderlichen Instrumentarien auch zur Verfügung gestellt hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die Behörde kann gemäß § 120 WRG 1959 zur Überwachung der Bauausführung bewilligungspflichtiger Wasseranlagen geeignete Aufsichtsorgane durch Bescheid bestellen. Diese Möglichkeit räumt der Gesetzgeber der Behörde ausdrücklich ein. Die Kosten der Bauaufsicht hat der Konsenswerber zu tragen. Diese Aufsicht erstreckt sich auf die projekts-, fach- und vorschreibungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten und auf die Einhaltung der Auflagen in den Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides. Von den Sachverständigen der Fachbereiche Wasserbautechnik, Hydrologie und Biologie und Fischereiwesen wurde die Bestellung einer Bauaufsicht verlangt. Die Größenordnung der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen rechtfertigt die Bestellung derartiger Aufsichtsorgane.
Maßgebend bei dieser Entscheidung war, dass vor allem der Bereich der Hauptdammaufstandsfläche als geologisch sensibel und die Bereiche Hauptdamm/Abschlussdamm mit den Durchleitungen des Pfudabaches und des Enzenkirchner Baches samt Nebenanlagen als ökologisch sensibel zu bezeichnen sind.

Diesem Sachverhalt Rechnung tragend wurde eine wasserrechtliche Bauaufsicht für technische und ökologische Belange bestellt, die sich mit den Fragen der Umsetzung der Bescheidvorschreibungen zu befassen haben wird und der Behörde gegenüber verpflichtet ist.

Zu III.:

Zu a)

Zu 1.:
Grundsätzlich wird auf die ausführlichen Ausführungen in der Begründung zu I. betreffend die Hausbrunnenbeweissicherung verwiesen. Auch beim ggst. Hausbrunnen ist eine Beeinträchtigung ganz allgemein, im Besonderen aber wegen seiner Lage ca. 300 m grundwasserstromauf- bzw. -seitwärts des Abschlussdammes des Rückhaltebeckens auf der Grundlage der Gutachten der befassten Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrogeologie auszuschließen.
Da demnach sowohl eine Beeinträchtigung der privaten Nutzungsbefugnis nach fachlicher Voraussicht auszuschließen ist als auch ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Verfahren zu verneinen ist, war spruchgemäß zu entscheiden.
Im Hinblick auf das Begehren der qualitativen und quantitativen Beweissicherung gilt, einerseits dasselbe, andererseits kommen die bereits wiederholt zum Ausdruck gebrachten Feststellungen betreffend den mangelhaften Bauzustand einiger Hausbrunnen – so auch dieses – zum Tragen.

Zu 2.:
Zur Forderung auf Aufnahme des Hausbrunnens in das Beweissicherungsprogramm gilt das oben zu 1. im zweiten Absatz Festgestellte sinngemäß.

Zu 3.:
Diese geforderte Entschädigung steht im Widerspruch mit den Umweltzielen für Oberflächengewässer wonach derartige Gewässer bis spätestens 2015 zu sanieren, d.h. in einen guten ökologischen bzw. ökomorphologischen Zustand zu versetzen sind (WRG-Novelle 2003). Umgelegt auf den Pfudabach im Bereich des Ausleitungskraftwerkes Mayr heißt das, dass einerseits als Kompensation für die Unterbrechung des Fließgewässerkontinuums des Pfubabaches durch die Wehranlage Mayr, die Längsdurchgängigkeit des Pfudabaches in diesem Gewässer-Abschnitt durch den Bau einer Organismenaufstiegshilfe (Tümpelpass) wieder herzustellen ist, andererseits aber auch gleichzeitig eine, abgestellt auf die mittlere Niederwasserführung dieses Gewässers, geeignete Dotationswassermenge in dieses "Umgehungsgerinne" ständig abzugeben ist. Von den befassten Amtssachverständigen für Biologie und das Fischereifach wurde im Verfahren darauf hingewiesen, dass eine Dotationswassermenge von 30 l/s für die Dotation des gegenständlichen Organismenaufstiegs auf der Grundlage der mittleren Niederwasserführung des Pfudabaches (MNQ = ca. 400 l/s) ohnehin im untersten Bereich einer noch akzeptablen Dotationswassermenge liegt.
Aufgrund der vom Gesetzgeber im WRG 1959 statuierten Anpassungspflicht für den wasserbenutzungsberechtigten Wasserkraft-Anlagenbetreiber war daher die Forderung auf Schadenersatz spruchgemäß abzuweisen.

Zu b)

Zu 1.:
Die wesentlichen allgemeinen Aussagen, insbesondere die Begründung zu I. treffen auch hier zu.
Zu den geäußerten Befürchtungen in Bezug auf eine Insekten-, Gelsen- und Ungezieferplage sowie bezogen auf Geruchsbelästigung durch Ablagerung von Schlamm und Geschwemmsel ist festzuhalten, dass dies auf der Grundlage der Gutachten der Sachverständigen ausgeschlossen wird zumal es bei Hochwasserereignissen im Bereich des Rückhaltebeckens nur zu einer Sedimentation von sehr geringen Sandmengen bzw. organischen Anteilen kommen wird und diese Ablagerungen keine Faulungsprozesse verursachen, folglich auch keine Geruchsbelästigung bewirken.
Insektenplagen sind von jahreszeitlichen Faktoren abhängig, ein Zusammenhang mit der Errichtung des Rückhaltebeckens ist nicht ersichtlich.
Ganz allgemein soll aber hier nicht verabsäumt werden klarzustellen, dass das Rückhaltebecken im langjährigen Durchschnitt betrachtet, lediglich an einigen wenigen Tagen pro Jahr beansprucht werden wird. Anders ausgedrückt: bei einem Vollstau (Rückhalt eines 30jährliches Hochwassers) wird sich das Becken innerhalb von max. 5 Tagen leeren.

Zu 2.:
Die Beiziehung von Vertretern der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich und der Bezirksbauernkammer Schärding zum Bewilligungsverfahren erfolgte auf der gesetzlichen Grundlage des § 108 Abs. 3 WRG. 1959 (Beiziehung von Behörden, Fachkörperschaften und Interessensvertretungen) da dies zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Erzielung von Übereinkünften tunlich und zweckmäßig erschien. Die Erhebung von Einwänden, Ansprüchen oder Forderungen steht dieser Interessensvertretung mangels Parteistellung im Wasserrechtsverfahren jedoch nicht zu und waren diese daher spruchgemäß zurückzuweisen.
Der Behörde ist es jedoch ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass die von den Organen dieser Interessensvertretung schriftlich erhobenen Forderungen - soweit die rechtliche Deckung dafür gegeben ist - bei der Forderungserfüllung der einzelnen Verfahrensparteien und zum Teil in den einzelnen Auflagepunkten der Nebenbestimmungen dieses Bescheides ohnehin Berücksichtigung gefunden haben.

Zu 3.:
Wie in der Begründung dieses Bescheides schon mehrfach erwähnt, können Forderungen in einem Wasserrechtsverfahren rechtsgültig nur für durch das WRG 1959 besonders geschützte Rechte erhoben werden. Zu diesen bestehenden fremden Rechten zählt u. a. das Grundeigentum.
Um Parteistellung zu erlangen, muss der Betreffende grundbücherlicher Eigentümer von durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Grundstücken sein. Bei den von den Vertretern der Gemeinde Enzenkirchen an dieser Stelle erhobenen Forderungen sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt da sich die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke, auf die sich diese Forderungen beziehen, nicht im Eigentum der Gemeinde Enzenkirchen befinden; eine Parteistellung ist daher nicht gegeben.
Die Instandhaltung der baulichen Anlagen und die Pflege der künftig überstauten Grundflächen obliegt dem Wasserverband Pramtal; wobei es dem Konsensinhaber unbenommen bleibt, mit einzelnen Grundeigentümern spezielle privatrechtliche Regelungen zu treffen.
Die befassten Amtssachverständigen für Wasserbautechnik und Hydrologie haben in ihrem Gutachten für die Behörde schlüssig dargelegt, dass ein 100jährlicher Hochwasserschutz in der Mergelgrube dem Stand der Technik für Hochwasserschutzanlagen entspricht und ausreicht. Eine weitere Erhöhung des Dammes gegenüber dem Projekt würde keine spürbare Verbesserung mehr zur Folge haben. In diesem Kontext erscheint es der Behörde erforderlich noch einmal darauf hinzuweisen, dass die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen allein ihr obliegt.

Zu 4.:
Hier gilt das in der Einleitung zu 3. bereits Dargelegte sinngemäß. Auch Wasserbenutzungsrechte und private Nutzungsbefugnisse zählen – wie ebenfalls schon mehrfach betont – zu den besonders geschützten bestehenden Rechten. Diese müssen aber dem Betroffenen verliehen sein – muss er Wasserberechtigter oder eben privat Nutzungsbefugter sein – um Parteistellung auszulösen. Bei den von den Vertretern der Gemeinde Enzenkirchen an dieser Stelle erhobenen Forderungen sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt; eine Parteistellung ist nicht gegeben. Auch in diesem Kontext erscheint es der Behörde notwendig auf die allein ihr obliegende Wahrnehmung der öffentlichen Interessen hinzuweisen. Um jedoch weitere Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die bisherigen Ausführungen dazu hingewiesen, die auch hier Grundlage der Entscheidung sind.

Zu 5.:
In den gleichen gedanklichen Bereich fällt die Forderung auf geeignete Beschilderung von Straßensperren und auf Reinigung bei der Baudurchführung sowie nach einem Hochwasserereignis; Rechtsträger dieser öffentlichen Straßen (L 1135 Enzenkirchner Straße und L 1138 Kenadinger Straße) ist das Land Oberösterreich. Nur diesem obliegt als Träger der Rechte und Pflichten die Wahrung des Rechtsbestandes. Das Land Oberösterreich war als Rechtsträger bei der mündlichen Verhandlung durch die Landesstraßenverwaltung namens der Straßenmeistereien Münzkirchen und Raab vertreten und hat auch von den rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht. Auf die schriftliche Stellungnahme unter Post Nr. 4 sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Da sich die meisten Forderungen, denen nicht entsprochen werden konnte, in weiten Teilen auf öffentliche Interessen beziehen, hatte die Behörde – aus der Sicht eines klaren Gesetzesvollzugs - die Zurückweisung auszusprechen. Zwar zeugt es von Verantwortungsbewusstsein und Interesse wenn sich betroffene Bürger Gedanken über alle Eventualitäten eines Verfahrens machen, gleichzeitig ist im

Sinne besagter Klarstellung aber die Feststellung notwendig, dass ein Wahrnehmen durch den Einzelnen Bürger oder Vertreter einer anderen Gebietskörperschaft nicht möglich ist, weil in diesen Punkten keine subjektiven Rechte vorliegen.

Zu IV.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der **Berufung** zu ergreifen.
Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides bei uns einzubringen.
Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, FAX, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie dabei jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.
Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen **begründeten Berufungsantrag** zu enthalten.
Für die Berufung ist eine **Gebühr** von 13,20 Euro, für Beilagen je 3,60 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Hinweis
Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen, Genehmigungen, Feststellungen), die allenfalls nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Dieser Bescheid ergeht mit je einer Ablichtung der Verhandlungsschrift an:

1. den Wasserverband Pramtal, Herrn Obmann Ing. Alois Kinzl, Rainding 8, 4782 St. Florian/Inn
   zu 1.: angeschlossen ist ein Projektsgleichstück sowie ein Zahlschein zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrages

2. den Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26a, 4710 Grieskirchen

3. den Gewässerbezirk Braunau, Hammersteinplatz 9, 5280 Braunau

4. das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, UWD, Abteilung OGW (Schutzwasserwirtschaft, Hydrografischer Dienst), Kärntner Straße 12, 4021 Linz

5. das Amt der Oö. Landesregierung, UWD, Abteilung AUWR, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (W-PLO), Kärntner Straße 12, 4021 Linz

6. das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, LWLD, Abteilung LFW, Bahnhofplatz 1 (LDZ), 4021 Linz

7. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Umwelt und Wasserwirtschaft (UWD), Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft (GTW), Kärntner Straße 12, 4021 Linz

8. die Agrarbezirksbehörde für Oberösterreich, Dienststelle Linz, Knabenseminarstraße 2, 4040 Linz

9. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Oberflächengewässerwirtschaft (Gewässerschutz), Kärntner Straße 12, 4021 Linz

10. die INTERIVAL ZT GmbH für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Carl Reichert-Gasse 28, 1170 Wien

11. die Fa. Geotest, Institut für Erd- und Grundbau GmbH, Neustiftgasse 115a/I-II, 1070 Wien

12. das Ingenieurbüro für Gewässer- & Landschaftsplanung, aQuadrat, Haidlweg 38, 4600 Wels

13. den Landeshauptmann für Oberösterreich, als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Frau Mag. Dr. Christiane Jessl, p. A. Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. AUWR, Kärntner Straße 12, 4021 Linz

14. das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, SVD, Abteilung Straßenerhaltung und –betrieb, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

15. den Fischereirevierausschuss Inn-Pram-Kößlbach, Herrn Obmann Ing. Reinhard Mayer, Kainzbauernweg 45/24, 4780 Schärding

16. den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, Herrn WHR DI Wolfgang Peherstorfer, im Haus

17. die Anlagenabteilung, Sachgebiet Naturschutz, im Haus

18. den Forsttechnischen Dienst, im Haus

19. die Wirtschaftskammer Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz

20. die Landwirtschaftskammer für OÖ, Auf der Gugl 3, 4020 Linz, im Wege der Bezirksbauernkammer Schärding, Schulstraße 2, 4780 Schärding

21. den Forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Attergau und Innviertel, Atterseestraße 6, 4863 Seewalchen

22. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1012 Wien, zu Zl.: BMLFUW-UW.3.1.12/182-VII/4/2008

23. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Talsperrenüberwachung, Marxergasse 2, 1030 Wien

24. die Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz

25. die Telekom Austria AG, Anastasius-Grün-Straße 5, 4020 Linz

26. das Arbeitsinspektorat für den 18. Aufsichtsbezirk, Ferdinand Öttl-Straße 12, 4840 Vöcklabruck

27. die Straßenmeisterei Raab, Schulstraße 153, 4760 Raab

28. die Straßenmeisterei Münzkirchen, Eisenbirner Straße 7, 4792 Münzkirchen

29. die Gemeinde Enzenkirchen, 4761 Enzenkirchen Nr. 111

30. die Gemeinde Diersbach, Am Berg 5, 4776 Diersbach

31. die Oö. Umweltanwaltschaft, Kärntner Straße 12, 4021 Linz

32. Herrn KR Otto Weyland, Schlossgasse 8, 4780 Schärding

33. Herrn und Frau Alois und Theresia Fleckl, 4761 Enzenkirchen Nr. 78

34. Herrn und Frau Josef und Stefanie Dirnberger, Angsüß 5/1, 4776 Diersbach

35. Herrn und Frau Norbert und Manuela Eder, Hochegg 3, 4776 Diersbach

36. Frau Maria Friedl, Kenading 16/2, 4761 Enzenkirchen

37. Herrn und Frau Mag. Franz und Friederike Geisberger, Angsüß 1, 4776 Diersbach

38. Frau Christine Geroldinger, Au-Straße 11, 4771 Sigharting

39. Herrn und Frau Karl und Ingrid Geroldinger, Heitzing 15, 4761 Enzenkirchen

40. Herrn Alois Goldberger, Kenading 10, 4761 Enzenkirchen

41. Herrn Stefan Franz Hager, Kenading 4/1, 4761 Enzenkirchen

42. Frau Veronika Hosner, Heitzing 19, 4761 Enzenkirchen

43. Frau Berta Köck, Kenading 18, 4761 Enzenkirchen

44. Herrn Roland Köck, Kenading 18, 4761 Enzenkirchen

45. Herrn und Frau Helmut und Erika Lang, Heitzing 7, 4761 Enzenkirchen

46. Herrn und Frau Manfred und Margit Lang, Kenading 5/2, 4761 Enzenkirchen

47. Herrn und Frau Thomas und Martina Lang, Mühlwitraun 11/2, 4761 Enzenkirchen

48. Herrn und Frau Karl und Renate Mayr, Angsüß 3/1, 4776 Diersbach

49. Herrn und Frau Kurt und Theresia Mayr, Angsüß 10/1, 4776 Diersbach

50. Herrn und Frau Johann und Erika Obereder, Kenading 8, 4761 Enzenkirchen

51. Herrn und Frau Günther und Hermine Osterkorn, Kenading 2, 4761 Enzenkirchen

52. Herrn Herbert Penzinger, Hochegg 2/1, 4776 Diersbach

53. Herrn und Frau Gottfried und Maria Pichler, Kenading 3, 4761 Enzenkirchen

54. Herrn Gerhard Putzinger, Winertshamer Weg 5, 4770 Andorf

55. Frau Theresia Radpolt, Kenading 7, 4761 Enzenkirchen

56. Herrn und Frau Josef und Maria Rapold, Mitterndorf 5, 4776 Diersbach

57. Herrn Friedrich Reisinger, Neuhofenstraße 25, 4810 Pinsdorf

58. Frau Erna Samhaber, Heitzing 16/1, 4761 Enzenkirchen

59. Herrn und Frau Rudolf und Pauline Schatzberger, Heitzing 18, 4761 Enzenkirchen

60. Herrn Franz Scheuringer, Kalling 36, 4775 Taufkirchen/Pram

61. Herrn und Frau Johann und Elfriede Schlöglmann, Angsüß 4/1, 4776 Diersbach

62. Herrn Josef Schlöglmann, Angsüß 8, 4776 Diersbach

63. Herrn und Frau Alois und Karin Schmidseder, Heitzing 3, 4761 Enzenkirchen

64. Herrn Martin Steinmann, Hochegg 4, 4776 Diersbach

65. Herrn und Frau Hermann und Maria Stadler, Voglgrub 4, 4725 St. Aegidi

66. Herrn Werner Wurzrainer, Vorderer Sonnberg 30, 6365 Kirchberg

67. Herrn und Frau Egmont und Claudia Wimmeder, Mitterndorf 8, 4776 Diersbach

68. Herrn Josef Altmann, Grub 1, 4784 Schardenberg

69. Herrn und Frau Paul und Renate Pichler, Kenading 12/1, 4761 Enzenkirchen

70. Herrn Rudolf Schmeitzl, Im Furtwinkel 8, 4490 St. Florian

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Kurt Stadler

Hinweise:
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.
Parteienverkehr: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr.